



OPTIMALIA



**L'Ardenne
Prévoyante**

VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL EINS: IHR VERTRAG 3

I. GEGENSTAND DES VERTRAGS 3

Artikel 1 : Betroffene Parteien	3
Artikel 2: Elemente des Vertrags	3
Artikel 3: Gegenstand des Vertrags	3
Artikel 4: Geographischer Geltungsbereich	3
Artikel 5: Zu versichernde Beträge	4
Artikel 6: Kriterien zur Bewertung der Schäden	4
Artikel 7: Indexanpassung	5
Artikel 8: Selbstbeteiligung	6

II. BASISRISIKIEN 6

Artikel 9: Feuer und verwandte Risiken	6
Artikel 10: Anschläge und Arbeitskonflikte	7
Artikel 11: Sturm, Hagel, Schnee- und Eisdruck	8
Artikel 12: Wasserschäden	8
Artikel 13: Schäden durch Heizöl	9
Artikel 14: Glasbruch	9
Artikel 15: Gebäudehaftpflicht	10
Artikel 16: Regress Dritter	11
Artikel 17: Persönliche Unfallversicherung	11
Artikel 18: Naturkatastrophen	11

III. FAKULTATIVE RISIKEN 13

Artikel 19: Diebstahl und Vandalismus	13
Artikel 20: Indirekte Verluste	14
Artikel 21: OPTIMALIA <i>Gold</i>	15
Artikel 22: OPTIMALIA <i>Blue</i>	17
Artikel 23: OPTIMALIA <i>Green</i>	17

IV. GARANTIEERWEITERUNGEN 18

Artikel 24: Zeitweilige Verlagerung des Inhalts	18
Artikel 25: Ferienwohnung	18
Artikel 26: Umzug	18
Artikel 27: Wohnung, die durch ein studierendes Kind gemietet wird	19
Artikel 28: Räumlichkeiten, die für Familienfeste gemietet werden	19
Artikel 29: Garage an einer anderen Adresse	19

V. GEMEINSAME AUSSCHLUSSE FÜR ALLE GARANTIEN 19

Artikel 30: Was ist nie versichert?	19
-------------------------------------	----

TEIL ZWEI : REGELUNG IHRES SCHADENFALLS 20

Artikel 31: Verpflichtungen im Schadensfall	20
Artikel 32: Folgen der Nichteinhaltung von Verpflichtungen	21
Artikel 33: Festlegung der Schäden	22
Artikel 34: Modalitäten und Fristen für die Zahlung	22
Artikel 35: Regress gegen Dritte	23
Artikel 36: Doppelversicherung	23
Artikel 37: Mehrere Versicherungsnehmer	23
Artikel 38: Zusätzliche Garantien im Schadensfall	24

TEIL DREI : VERWALTUNG UND LAUFZEIT DES VERTRAGS 25

Artikel 39: Beschreibung des Risikos	25
Artikel 40: Inkrafttreten des Vertrags	25
Artikel 41: Dauer des Vertrags	25
Artikel 42: Die Prämie	26
Artikel 43: Auflösung des Vertrags	26
Artikel 44: Verbindung zwischen der Garantie „Naturkatastrophen“ und der Garantie „Feuer“	26
Artikel 45: Eigentumsübertragung	27
Artikel 46: Wohnsitzwahl	27
Artikel 47: Rangfolge der Bedingungen	27
Artikel 48: Zuständigkeit im Streitfall	27

LEXIKON 29



TEIL EINS : IHR VERTRAG

I. GEGENSTAND DES VERTRAGS

Artikel 1 : Betroffene Parteien

Diese Versicherungspolice ist ein Vertrag zwischen:

der Versicherungsgesellschaft, nämlich L'Ardenne Prévoyante SA, avenue des Démineurs 5 in 4970 STAVELOT, zugelassen unter der Nummer 0129, Unternehmensnummer 0402.313.537, RJP Verviers, die das versicherte Risiko deckt und nachstehend ebenfalls als « die Gesellschaft » bezeichnet wird, und

dem Versicherungsnehmer, das heißt der in den besonderen Bedingungen vermerkten natürlichen oder juristischen Person. Die Versicherten des Vertrags sind: der Versicherungsnehmer, die gewöhnlich in seinem Haushalt lebenden Personen, sein Personal, seine Beauftragten und seine Teilhaber in der Ausübung ihrer Funktionen und jede andere Person, die als Versicherter in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

Artikel 2 : Elemente des Vertrags

Der Vertrag setzt sich aus zwei untrennbaren Teilen zusammen:

den allgemeinen Bedingungen, die hauptsächlich folgendes beinhalten:

- die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien sowie den Inhalt des Versicherungsschutzes und der Ausschlüsse;
- alle gesetzlichen Regeln der Versicherung, die sowohl der Gesellschaft als auch dem Versicherten auferlegt werden;
- ein Lexicon, in dem einige der in diesem Vertrag verwendeten Begriffe beschrieben sind. Diese Definitionen grenzen die Garantie ein.

den besonderen Bedingungen, mit denen die allgemeinen Bedingungen ergänzt werden, um sie der persönlichen Situation des Versicherungsnehmers anzupassen. Sie ersetzen die allgemeinen Bedingungen, falls diese anders lauten.

Artikel 3 : Gegenstand des Vertrags

Durch diesen Vertrag und gemäß den besonderen Bedingungen deckt die Gesellschaft gemäß dem K.E. vom 24. Dezember 1992 und gemäß den nachstehenden Bedingungen:

- 1. die einfachen Risiken** (so wie sie in Art. 5 des K.E. vom 24. Dezember 1992 zur Ausführung des Gesetzes über den Landversicherungsvertrag definiert sind) gegen Schäden durch eine der nachstehend aufgezählten Gefahren oder die diesbezügliche Haftpflicht:
 - Elektrizität ;
 - Anschlag und Arbeitskonflikte ;
 - Sturm, Hagel, Schnee- und Eisdruck;
 - Wasserschäden;
 - Glasbruch;
 - Diebstahl und Vandalismus;
 - indirekte Verluste;
 - Naturkatastrophen.

- 2. die außervertragliche Haftpflicht** für Schäden, die durch ein Gebäude verursacht werden, wenn diese Versicherung mit einer der vorstehend unter 1° erwähnten Versicherungen zusammenhängt.

Wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer ist, entschädigt die Gesellschaft den Versicherungsnehmer für alle Sachschäden an den versicherten Gütern, die plötzlich infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses entstehen und sich aus einer gedeckten Gefahr ergeben, aber nicht unter den Ausschlüssen angeführt sind.

Wenn der Versicherungsnehmer Mieter oder unentgeltlicher Benutzer des versicherten Gebäudes ist, deckt die Gesellschaft die Haftung des Versicherten an den versicherten Gütern:

- entweder aufgrund der Artikel 1732 und 1735 des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Mieterhaftung, ment.
- oder aufgrund von Artikel 1302 des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Benutzerhaftung für Schäden an diesem Gebäude.

Artikel 4 : Geographischer Geltungsbereich

Die Garantie dieses Vertrags gilt für die in den besonderen Bedingungen angegebene Lage.



Artikel 5 : Zu versichernde Beträge

5.1. Die zu versichernden Beträge werden so durch den Versicherungsnehmer festgesetzt, dass sie den in Artikel 6 festgelegten Bewertungskriterien entsprechen. Diese versicherten Beträge umfassen alle Steuern, falls sie für den Eigentümer weder abzugsfähig noch rückzahlbar sind.

5.2. Unabhängig von der in diesem Vertrag vorgesehenen Indexanpassung kann der Versicherungsnehmer jederzeit eine Erhöhung oder Minderung der Versicherungsbeträge beantragen, um sie mit der Realität in Einklang zu bringen.

5.3. Wenn die am Tag des Schadensfalls versicherten Beträge nicht ausreichen, wird auf den Versicherten die VERHÄLTNISREGEL angewandt. Dies bedeutet, dass die Entschädigung – sowohl für das Gebäude als auch für den Inhalt – entsprechend dem Verhältnis zwischen dem tatsächlich versicherten Betrag und dem Betrag, der hätte versichert werden müssen, herabgesetzt wird. Der Versicherte übernimmt seinen verhältnismäßigen Anteil am Schaden.

Wenn das Gebäude und der Inhalt jedoch gegen die gleiche Gefahr versichert sind, kann der Versicherungsüberschuss gegen diese Gefahr der Rubrik « Gebäude » auf das Defizit der Versicherung gegen dieselbe Gefahr in der Rubrik « Inhalt » übertragen werden und umgekehrt bis zum Betrag des Anteils des Überschusses, der dem Verhältnis zwischen dem Prämienatz der überschüssigen Versicherung zum Prämienatz der Versicherung mit Defizit entspricht.

Im Rahmen des Abschnitts « Diebstahl und Vandalismus » gilt die Umkehrbarkeit des Kapitals nur zwischen Unterrubriken, die gegebenenfalls in den besonderen Bedingungen des Vertrags unter dem allgemeinen Titel « Inhalt » angegeben sind.

5.4. Die Gesellschaft wendet jedoch nie die Verhältnisregel an :

- Wenn das Gebäude ausschließlich als Wohnung und/oder für einen freien Beruf (außer Apotheke) des Eigentümers, des Gesamtmieters oder des Gesamtbenutzers dient, sofern der Versicherungsnehmer das durch die Gesellschaft angebotene Bewertungssystem korrekt angewandt hat und wenn die Versicherungsbeträge indexiert sind.
- Wenn am Tag des Schadensfalls die Unzulänglichkeit der Versicherungsbeträge nicht mehr als 10% ausmacht.
- Auf die Versicherung des Gebäudes, das der Versicherte entweder teilweise mietet oder unentgeltlich teilweise bewohnt, vorausgesetzt, der Versicherungsbetrag für das Gebäude erreicht mindestens den geringsten der folgenden Beträge:
 - entweder die 20-fache Jahresmiete zuzüglich der Nebenkosten (oder den 20-fachen jährlichen Mietwert im Falle der unentgeltlichen Benutzung). Sachschäden, die über den

Versicherungsbetrag hinausgehen, werden ebenfalls innerhalb der Grenzen von Artikel 16 der allgemeinen Bedingungen ersetzt, sofern diese Garantieerweiterung nicht ausgeschöpft ist.

Die Nebenkosten dürfen nicht die Kosten des Verbrauchs für Heizung, Wasser, Gas und Elektrizität beinhalten. Wenn diese Kosten pauschal im Mietpreis enthalten sind, werden sie davon abgezogen.

- oder den Realwert der gemieteten oder benutzten Teile.
- Wenn der Versicherungsbetrag geringer ist, wird die Verhältnisregel im Verhältnis zwischen dem Versicherungsbetrag und dem geringsten der beiden Beträge angewandt.
- Auf Garantien bezüglich der außervertraglichen Haftpflicht.
 - Auf verschiedene Kosten, die als Zusatzgarantien versichert sind für die Gefahren: Feuer und damit verbundene Gefahren, wie Blitzschlag, Explosion, Implosion, Zusammenstoß, Elektrizität, Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck, Wasser, Glasbruch, Diebstahl und Vandalismus und Naturkatastrophen.
 - In einer Versicherung auf ein absolutes erstes Risiko, nämlich eine für einen bestimmten Betrag geschlossene Versicherung, ungeachtet des Wertes der angegebenen Güter.
 - Auf eine Versicherung zum angenommenen Wert.
 - Wenn die Gesellschaft für eine Wohnung nicht beweisen kann, dass dem Versicherungsnehmer ein von der Verhältnisregel zur Bewertung der Beträge abweichendes System angeboten wurde.

Artikel 6 : Kriterien zur Bewertung der Schäden

6.1. Wenn der Versicherte **Eigentümer** des Gebäudes ist: die Schäden am Gebäude werden auf der Grundlage des Neuwertes am Tag des Schadensfalls abgeschätzt. Die Abnutzung des beschädigten Gebäudes oder des beschädigten Gebäudeteils wird abgezogen, wenn sie mehr als 20% des Neuwertes beträgt bei Schäden in Bezug auf die Garantie « Sturm und Hagel, Schnee- und Eisdruck ». Wenn die Abnutzung mehr als 30% des Neuwertes des beschädigten Gebäudes oder des beschädigten Gebäudeteils beträgt, wird sie bei Schäden bezüglich der anderen Garantien abgezogen. Die Schäden an den Sonnenkollektoren werden jedoch nach den gleichen Modalitäten wie die zu privaten Zwecken dienenden Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von Artikel 6.12.1. bewertet.

6.2. Wenn der Versicherte **Mieter oder unentgeltlicher Benutzer** des Gebäudes ist: die Schäden am Gebäude werden auf der Grundlage des Realwertes am Tag des Schadensfalls bewertet.

6.3. Die Schäden am **Inhalt** werden auf der Grundlage des Neuwertes am Tag des Schadensfalls bewertet. Wenn die Abnutzung jedoch 30% erreicht, wird sie insgesamt abgezogen.

Jedoch,

6.4. Schäden **an dem Mobiliar**, das dem Versicherten **anvertraut** wurde: Realwert.



6.5. **Wäsche und Kleidung:** Realwert.

6.6. **Geräte,** beruflich genutzte Gegenstände, Gegenstände und Maschinen für Gartenarbeiten, selbst mit Motorantrieb: Realwert.

6.7. **Besondere Gegenstände,** Stilmöbel, Kunst- und Sammlerobjekte, Gemälde, Silber- und Schmuckwaren, Pelze und im Allgemeinen alle seltenen oder wertvollen Objekte: Ersatzwert. Diese Güter werden jedoch auf der Grundlage des Ersatzwertes abgeschätzt im Rahmen der Garantie « Diebstahl und Vandalismus ».

6.8. Schäden an **Dokumenten,** Geschäftsbüchern, Plänen, Modellen, Negativen, Mikrofilmen, Dateien, Informatikträgern und –programmen werden auf der Grundlage der materiellen Wiederherstellungskosten abgeschätzt, ohne die Kosten für Forschung und Entwicklung zu berücksichtigen.

6.9. Schäden an **Haustieren** werden auf der Grundlage des Wertes am Tag des Schadensfalls abgeschätzt, ohne ihren Wettbewerbs- oder Wettkampfwert zu berücksichtigen.

6.10. Schäden an **Fahrzeugen mit Motorantrieb** werden auf der Grundlage des Veräußerungswertes abgeschätzt.

6.11. Die **Wertgegenstände** werden auf der Grundlage des Wertes am Tag des Schadensfalls abgeschätzt, wobei eine Obergrenze von € 1.480,00 je Schadensfall gilt.

6.12. **Abschätzung der Elektro- und Elektronikgeräte**

- für den privaten Gebrauch
Wenn das Gerät technisch zu reparieren ist, übernimmt die Gesellschaft die Reparaturrechnung.
Wenn das Gerät technisch nicht zu reparieren ist, werden die Schäden an Elektro- und Elektronikgeräten auf der Grundlage des Realwertes abgeschätzt, ohne den Preis von neuen Gütern mit vergleichbarer Leistung zu überschreiten. Die Abschätzung dieser Geräte erfolgt jedoch während 6 Jahren auf der Grundlage des Neuwertes am Tag des Schadensfalls.
Sobald das Gerät älter als 6 Jahre ist, zieht die Gesellschaft pro Jahr der Abnutzung einen pauschalen Abnutzungsbetrag von 5% pro Jahr der Abnutzung ab dem Kaufdatum ab.

Wird auf die Wiederherstellung oder den Ersatz verzichtet, so beträgt die Entschädigung 80% des auf die vorstehend angegebene Weise berechneten Realwertes.

- für andere als private Zwecke
Schäden an Elektro- und Elektronikgeräten werden auf der Grundlage des Realwertes abgeschätzt, ohne den Preis von neuen Gütern mit vergleichbarer Leistung zu überschreiten. Für alle Elektro- und Elektronikgeräte und –

anlagen und/oder Gruppen von Elektro- und Elektronikgeräten, deren Neuwert einschließlich des Zubehörs nicht mehr als € 8.000,00 beträgt, wird der Realwert jedoch unter Berücksichtigung einer pauschalen Abnutzung von 5% pro Jahr der Abnutzung des Gerätes oder der Anlage ab dem Kaufdatum bestimmt.

Wird auf die Wiederherstellung oder den Ersatz verzichtet, so beträgt die Entschädigung 80% des auf die vorstehend angegebene Weise berechneten Realwertes.

Bei der Abschätzung der Schäden an Elektro- und Elektronikgeräten werden die mechanischen Teile berücksichtigt, deren Ersatz unerlässlich ist für die Reparatur der Schäden infolge der Wirkung der Elektrizität, selbst wenn diese Teile durch den Schadensfall nicht beschädigt wurden.

Artikel 7 : Indexanpassung

7.1. Vorbehaltlich einer anders lautenden Klausel in den besonderen Bedingungen werden die versicherten Beträge und die Prämie an jedem jährlichen Fälligkeitstag angepasst:

- für das Gebäude :
entsprechend dem Verhältnis zwischen dem ABEX-Index zum Zeitpunkt dieses Fälligkeitstags und dem Referenz-ABEX-Index, der in den besonderen Bedingungen angegeben ist
- für den Inhalt :
Entweder entsprechend dem Verhältnis zwischen dem ABEX-Index zum Zeitpunkt dieses Fälligkeitstags und dem Referenz-ABEX-Index, der in den besonderen Bedingungen angegeben ist,
oder entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Index der Verbraucherpreise an diesem Fälligkeitstag und dem Referenzindex der Verbraucherpreise, der in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

7.2. Die in Euro ausgedrückten und in diesen allgemeinen Bedingungen angegebenen Entschädigungsgrenzen und die Kosten der Gegenexpertise werden an jedem jährlichen Fälligkeitstag angepasst entsprechend dem Verhältnis zwischen dem am jährlichen Fälligkeitstag geltenden Abex-Index und dem Abex 690.
Bei einem Schadensfall werden die Versicherungsbeträge unter Berücksichtigung der letzten Indizes, die am Tag des Schadensfalls veröffentlicht worden sind, festgesetzt, wenn diese Indizes höher sind als die am letzten jährlichen Fälligkeitstag geltenden Indizes.

7.3. Für die in den Artikeln 8.11.4, 14.10 vorgesehene Selbstbeteiligung und für die in den Versicherungen der außervertraglichen Haftung versicherten Summen sowie für die an den Index anzupassenden und im Abschnitt « Persönliche Unfallversicherung » zu zahlenden Summen schwanken die Versicherungsbeträge nach dem Verhältnis zwischen dem Verbraucherpreisindex des Monats vor dem Eintritt des Schadensfalls und



- dem Index 119,64 (Basis 1981 = 100) für die in den Artikeln 8, 11.4, 14.10 vorgesehene Selbstbeteiligung und für die im Rahmen der Versicherungen der außervertraglichen Haftung versicherten Summen.
- dem Index 220,70 (Basis 1981 = 100) für die an den Index anzupassenden und unter « Persönliche Unfallversicherung » zu zahlenden Summen (Artikel 17).

Artikel 8 : Selbstbeteiligung

Für jeden Schadensfall, das heißt für alle auf dieselbe Ursache zurückzuführenden Schäden, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus Körperverletzungen ergeben (für die keine Selbstbeteiligung angewandt wird), wird eine Selbstbeteiligung von € 123,95 angewandt. Im Falle einer anders lautenden Klausel in diesen allgemeinen Bedingungen oder in den besonderen Bedingungen wird jedoch eine besondere Selbstbeteiligung angewandt.

II. BASISRISIKEN

Artikel 9 : Feuer und verwandte Risiken

9.1. Die Gesellschaft ersetzt Schäden am versicherten Gebäude und am versicherten Inhalt, die verursacht werden durch:

- **Feuer, außer,**
 - Schäden an Objekten, die in einen Brandherd fallen, geworfen oder gelegt werden;
 - Schäden, die ohne Entzünden entstehen (wie Ansenzen, Verbrennungen).
- **Explosion und Implosion, außer:**

Schäden infolge der Explosion von Sprengstoffen, deren Vorhandensein im versicherten Gebäude mit der dort ausgeübten Berufstätigkeit zusammenhängt.

N.B. Diese Begriffe Explosion oder Implosion schließen das Eindringen von Wasser oder von anderen Flüssigkeiten, Druckstöße, Brüche oder Risse an Geräten oder Heizkesseln durch Verschleiß oder Feuerschläge, Brüche infolge der Wasserausdehnung durch Hitze oder durch Frost oder durch die Zentrifugalkraft oder durch die Wirkung anderer mechanischer Kräfte, Stoßwellen durch die Geschwindigkeit gleich welcher Geräte aus.
- **Blitzschlag und Zusammenstoß mit durch Blitz getroffenen Objekten**

- Rauch, Russ oder ätzende Dämpfe, die versehentlich durch ein Heiz- oder Kochgeräte (mit Ausnahme von offenem Feuer) freigesetzt werden infolge eines fehlerhaften und plötzlichen Funktionierens oder infolge eines Versehens.

- **Verwandte Risiken :**

Die Schäden infolge eines durch diesen Abschnitt gedeckten Schadensfalls sind versichert, wenn der Versicherte nachweist, dass er, sobald es ihm möglich war, die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen hat, um den Schaden zu vermeiden oder zu verringern:

- einen Temperaturwechsel;
- Hilfs-, Lösch-, Schutz-, Rettungs- und Abbruchmaßnahmen, die bewusst ergriffen oder durch eine befugte Behörde angeordnet werden;
- Einsturz;
- Rauch, Hitze, korrosive Dämpfe;
- atmosphärische Niederschläge und Frost,

- **Zusammenstoß, außer:**

- Schäden, die nicht die unmittelbare Folge eines Zusammenstoßes zwischen zwei Hartkörpern sind;
- Schäden am Inhalt, der sich außerhalb des Gebäudes befindet, wenn der Schadensfall durch den Versicherten verursacht wurde oder wenn diese Schäden auf umstürzende Bäume zurückzuführen sind;
- Schäden infolge des Fällens oder des Auslichtens von Bäumen durch den Versicherten, wenn die Schäden am Gebäude und/oder am Inhalt, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebäudes, verursacht werden.
- Schäden, die am Gebäude und/oder am Inhalt durch den Aufprall eines Tieres verursacht werden;
- Schäden an dem Gut, das den Aufprall verursacht hat.
- Schäden an beruflich benutzten Gewächshäusern und ihrem Inhalt;
- Schäden an privat benutzten Gewächshäusern und an teleskopischen Schwimmbadüberdachungen für den Schadensbetrag über € 2.000,00, einschließlich des Inhalts.

9.2. Minderungen an Gebäuden infolge von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Vandalismus und böswilligen Handlungen:

Die Gesellschaft entschädigt unter den in Artikel 19 vorgesehenen Bedingungen und Grenzen die Schäden am versicherten Gebäude infolge von Diebstahl oder versuchtem Diebstahl, Vandalismus, das heißt die Beschädigung des Gebäudes durch eine willkürliche und sinnlose sowie durch eine böswillige Handlung, **außer:**

- den Diebstahl von Gebäudeteilen;
- Schäden an einem Gebäude, das neunzig (90) Nächte, darunter höchstens sechzig (60) aufeinander folgende im Falle eines Diebstahls bezüglich eines ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Risikoobjektes, nicht bewohnt ist;
- Schäden an einem im Bau, im Wiederaufbau oder im Umbau befindlichen Gebäude, insofern dieser Umstand in



gleich welcher Weise zum Auftreten des Schadensfalls beigetragen hat oder dessen Folgen verschlimmert hat;

- Schäden an einem verlassenen Gebäude;
- Schäden an den auf der Baustelle bereitstehende Materialien, die ins Gebäude eingearbeitet werden sollen und sich im Außenbereich befinden;
- Schäden infolge von Graffiti, Tags, wildem Plakatieren und das Sprühen gleich welcher Substanz im Außenbereich der Gebäude;
- Schäden, die verursacht wurden durch oder unter Mitwirkung eines Versicherten, eines Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie sowie den Ehepartner eines jeden von ihnen; des Mieters oder Bewohners oder der in ihrem Haushalt lebenden Personen;
- Schäden an den gemeinsamen Teilen, mit Ausnahme der durch Einbruch verursachten Schäden;
- durch Einbrecher an den Fensterscheiben verursachten Schäden, wenn diese durch einen anderen Versicherungsvertrag gegen Glasbruch gesichert sind.

Nur für diesen Punkt wird toleriert, dass das Gebäude durch einen Mieter und/oder regelmäßigen Benutzer regelmäßig bewohnt wird.

9.3. Die Gesellschaft ersetzt Schäden an versicherten Tieren infolge eines Stromschlags.

9.4. Die Gesellschaft ersetzt Schäden an Elektro- und Elektronikanlagen und –geräten, die Bestandteil des versicherten Gebäudes oder Inhalts sind, durch Einwirkung der Elektrizität, einschließlich des indirekten Blitzschlags, außer:

- Schäden infolge eines Baumangels, des Verschleißes, des mangelnden Unterhalts oder eines dem Versicherten bekannten Mangels,
- Schäden, die durch die Herstellergarantie gedeckt sind,
- Schäden an Gütern, die zu anderen Zwecken als privaten benutzt werden, wenn :
 - der Neuwert dieser Güter mehr als € 118.000,00 beträgt,
 - diese Schäden auf eine einzige untereinander.
- Schäden an Software sowie Verlust von EDV-Daten.

9.5. **Die Gesellschaft übernimmt ebenfalls:**

- die Kosten für die Suche nach dem Fehler in der Elektroanlage, der einen gedeckten Schadensfall verursacht hat, sowie die sich daraus ergebenden und vernünftigerweise zum Öffnen und Schließen ausgelegten Kosten;
- die Kosten für die Verteidigung des Versicherten in Zivilverfahren, wenn ein Dritter eine in diesem Abschnitt enthaltene Haftung geltend macht.

Artikel 10 : Anschläge und Arbeitskonflikte

Die Gesellschaft deckt die Schäden, einschließlich derjenigen durch Feuer, Explosion (einschließlich durch Sprengstoffe) und Implosion, die unmittelbar an den versicherten Gütern verursacht werden durch:

Personen, die an einem **Anschlag** beteiligt sind, das heißt jegliche Form von Aufruhr, Volksaufstand, Terrorismus- oder Sabotagehandlungen, nämlich:

10.1. Personen, die an einem **Anschlag** beteiligt sind, das heißt jegliche Form von Aufruhr, Volksaufstand, Terrorismus- oder Sabotagehandlungen, nämlich:

- Aufruhr: gewalttätiges, selbst nicht abgesprochenes Auftreten einer Gruppe von Personen, das eine Erregung der Gemüter erkennen lässt und gekennzeichnet ist durch Ordnungslosigkeit oder gesetzwidrige Handlungen sowie durch Kampf gegen die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragten Einrichtungen, ohne dass jedoch versucht wird, die Staatsorgane zu stürzen;
- Volksaufstand: gewalttätiges, selbst nicht abgesprochenes Auftreten einer Gruppe von Personen, das, ohne dass ein Aufstand gegen die herrschende Ordnung vorliegt, jedoch eine Erregung der Gemüter erkennen lässt und gekennzeichnet ist durch Ordnungslosigkeit oder gesetzwidrige Handlungen;
- Terrorismus- oder Sabotagehandlungen: im Verborgenen zu ideologischen, politischen oder gesellschaftlichen Zwecken organisierte Aktion, die durch Einzelne oder in Gruppen ausgeführt wird und gegen Personen gerichtet ist oder Güter zerstört, um entweder die Öffentlichkeit zu beeindrucken und ein Klima der Unsicherheit zu schaffen (Terrorismus) oder um den Verkehr oder das normale Funktionieren eines Dienstes oder eines Unternehmens zu behindern (Sabotage).

10.2. An einem **Arbeitskonflikt** beteiligte Personen, das heißt an gleich welcher Form des kollektiven Protests im Rahmen der Arbeitsbeziehungen, einschließlich:

- Streik: konzertierte Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Arbeitern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen;
- Aussperrung: vorläufige Schließung, die durch ein Unternehmen beschlossen wird, um das Personal zu veranlassen, in einem Arbeitskonflikt einen Kompromiss anzunehmen.

10.3. Maßnahmen, die in den oben genannten Fällen durch eine rechtmäßig eingesetzte Obrigkeit zur Wahrung und zum Schutz der versicherten Güter ergriffen werden.

Die Garantie ist auf die versicherten Beträge begrenzt, ohne jedoch mehr als € 1.368.379,00 betragen zu können.

Die Garantie wird ausgesetzt, wenn der Gesellschaft dies durch Ministerialerlass erlaubt wird. Die Aussetzung beginnt nach 7 Tagen ab ihrer Zustellung.



10.4. Nicht ersetzt werden Schäden:

- infolge einer Handlung, die durch oder unter Mitwirkung des Versicherten, seines Ehepartners, seiner Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie begangen wurden;
- infolge einer Handlung, die durch oder unter Mitwirkung des Mieters oder des unentgeltlichen Benutzers, seines Ehepartners, seiner Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie begangen werden, falls dieser Vertrag durch den Eigentümer des Gebäudes geschlossen wurde;
- infolge einer Arbeitsniederlegung, der Betriebsunterbrechung, der Veränderung der Temperatur oder des Feuchtigkeitsgehalts;
- infolge des Austritts von Flüssigkeit oder Gas;
- an einem Gebäude, das sich im Bau befindet oder vollständig unbenutzt ist wegen Reparatur- oder Umbauarbeiten.

Artikel 11 : Sturm, Hagel, Schnee- und Eisdruck

Die Gesellschaft ersetzt Schäden am versicherten Gebäude und/oder am versicherten Inhalt, **außer**:

11.1. Schäden durch Rückfluss oder Überlaufen von Wasser, Auslaufen aus Leitungen oder Abwasserkanälen;

11.2. Schäden am Inhalt, der sich in einem Gebäude befindet, das nicht vorher durch einen aufgrund dieses Abschnitts gedeckten Schadensfall beschädigt wurde;

11.3. Schäden am Inhalt, der sich außerhalb eines Gebäudes befindet;

11.4. Schäden an außerhalb eines Gebäudes befestigten Objekten:

Die Garantie gilt jedoch weiterhin für:

- Gesimse und ihre etwaige Abdeckung
- Dachrinnen und ihre Fallrohre;
- Läden, mit Ausnahme der Abdeckung von Schwimmbecken;
- Fassadenbekleidungen;
- Sonnenkollektoren mit Anwendung einer Selbstbeteiligung von € 700,00.

11.5. Schäden an Einfriedungen und Hecken gleich welcher Art für den Schadensbetrag über € 5.000,00.

11.6. Schäden an Verglasungen (das heißt Scheiben, Fenstern, Spiegel sowie an jedem Objekt aus durchsichtigem oder lichtdurchlässigem Kunststoffmaterial, einschließlich der Dächer aus Glas oder Kunststoff an Veranden, Wintergärten und Höfen), die Bestandteil des Gebäudes sind. Diese Schäden sind weiterhin gedeckt, wenn der Abschnitt "Glasbruch" gezeichnet wurde;

11.7. Schäden an folgenden Gütern und ihrem Inhalt:

- Türme, Pavillons, Behälter im Freien, Windmühlen, Windräder, Tribünen im Freien;

- Bauwerke, die sich im Bau, in der Reparatur oder im Umbau befinden, es sei denn, sie sind endgültig und vollständig abgeschlossen und abgedeckt und bleiben während der Reparatur- oder Umbauarbeiten bewohnt;
- Bauwerke, deren Außenwände zu mehr als 50% ihrer Fläche aus Leichtmaterial, Blech, Lehm oder Wellplatten bestehen.
- Gebäude, die leicht zu verlagern oder abzumontieren sind;
- Gebäude, die in schlechtem Unterhaltszustand oder verfallen sind oder sich im Abbruch befinden oder deren Abnutzung mehr als 40% beträgt;
- Gebäude, die vollständig oder teilweise offen sind. Die daran durch Hagel verursachten Schäden bleiben jedoch versichert;

11.8. Schäden, die durch Schnee- oder Eisdruck verursacht werden:

- während der Schnee oder das Eis bei dem Inkrafttreten dieser Garantie das Gebäude bereits bedeckte;
- wenn sie in einer Verformung der Abfallrohre oder des Daches bestehen, ohne dass dies deren Dichtigkeit beeinflusst.

11.9. Die Gesellschaft übernimmt ebenfalls:

- Einfassungen, Nebengebäude, deren Außenwände zu mehr als 50% ihrer Fläche aus Leichtmaterial, Blech, Lehm, Glas oder Wellplatten bestehen, sind jedoch nur versichert, wenn sie zu Privatzwecken dienen, und dies für einen Betrag von € 2.000,00, einschließlich des Inhaltes, je Schadensfall;
- Schäden an im Boden verankerte Carports, unter Ausschluss ihres Inhaltes;
- Schäden an den versicherten Gütern, die durch umgestürzte oder dabei projizierte Objekte verursacht werden;
- Schäden am versicherten Gebäude und/oder am versicherten Inhalt, wenn diese Schäden die Folge eines durch diesen Abschnitt gedeckten Schadensfalls sind und sich ergeben aus:
 - Hilfs-, Schutz-, Rettungs- und Abbruchmaßnahmen, die bewusst ergriffen oder durch eine befugte Behörde angeordnet werden,
 - Einsturz,
 - atmosphärischen Niederschlägen und Frost, wenn der Versicherte nachweist, dass er, sobald es ihm möglich war, die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen hat, um den Schaden zu vermeiden oder zu verringern.

Artikel 12 : Wasserschäden

Die Gesellschaft ersetzt Schäden am versicherten Gebäude und/oder am versicherten Inhalt, **außer**:

12.1. Schäden an Anlagen, Geräten, Leitungen oder Rohren, die dem Schadensfall zugrunde liegen, und ebenfalls nicht den Verlust des ausgelaufenen Wassers.



12.3. Schäden am Dach des Gebäudes und an den Bekleidungen, die dessen Dichtigkeit gewährleisten;

12.4. Schäden durch das Einsickern von atmosphärischen Niederschlägen durch Mauern, Terrassen, Balkone, Fenster und Türen;

12.5. Schäden, die durch unterirdische Gewässer verursacht werden;

12.6. Schäden, die eintreten, während sich das Gebäude im Bau, im Abbruch, im Umbau oder in der Reparatur befindet und wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Schäden und diesen Arbeiten besteht;

12.7. Schäden infolge:

- von Wartungsmängeln;
- von unzureichenden Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen, insbesondere durch das Unterlassen des Entleerens von Wasseranlagen in Frostzeiten, wenn das Gebäude nicht beheizt und/oder nicht vermietet wird und wenn diese Unterlassung in einem ursächlichen Zusammenhang zum Eintritt des Schadensfalls steht. Wenn die zu ergreifenden Vorkehrungen jedoch einem Dritten obliegen, ist der Versicherte weiter gedeckt;

12.8. Schäden durch externe Korrosion, außer wenn diese an eingebauten Leitungen auftritt und einen verdeckten, dem Versicherten nicht bekannten Mangel darstellen;

12.9. Schäden durch das Ausfließen von Wasser aus einem Behälter, der nicht mit der Wasseranlage des versicherten Gebäudes verbunden ist;

12.10. Schäden an Aquarien oder ihrem Inhalt sowie Schäden an Wassermatratzen;

12.11. Schäden durch Kondensierung;

12.12. Schäden durch Umgebungsfeuchtigkeit, einschließlich der Entwicklung von Pilzen (Hausschwamm, usw.), außer wenn sie die direkte Folge eines Schadensfalls ist, dessen Ursache nach dem Inkrafttreten des Vertrags eingetreten ist, der zur Anwendung dieses Vertrags geführt hat und dessen Behebung sachgerecht ausgeführt wurde;

12.13. Schäden durch zurückfließendes oder nicht in Schächte und Tanks abgeleitetes Wasser oder durch das Einsickern von unterirdischen Gewässern oder aus öffentlichen Zufuhrleitungen.

12.14. Die Gesellschaft ersetzt ebenfalls bis zu einem Höchstbetrag von €10.000,00:

- sämtliche Kosten, die vernünftigerweise ausgelegt wurden für die Suche nach den Wasser- oder Heizungsrohren, die den Schadensfall verursacht haben, wenn sie unter Putz oder unterirdisch verlegt sind, sowie die sich daraus ergebenden Kosten zum Öffnen, Schließen und Instandsetzen der Höfe, Terrassen, Gärten und Rasenflächen im Hinblick auf die Reparatur der Leitungen oder Rohre, die den Schadensfall verursacht haben;

- Schäden am versicherten Gebäude und/oder am versicherten Inhalt, wenn diese Schäden die Folge eines durch diesen Abschnitt gedeckten Schadensfalls sind und sich ergeben aus:

- Hilfs-, Schutz-, Rettungs- und Abbruchmaßnahmen, die bewusst ergriffen oder durch eine befugte Behörde angeordnet werden;
- Einsturz

Artikel 13 : Schäden durch Heizöl

Die Gesellschaft ersetzt die Schäden am versicherten Gebäude und/oder am versicherten Inhalt durch Heizöl und Verlust des ausgelaufenen Heizöls oder anderer flüssiger Öle, die dazu dienen, die Heizungsanlage oder –geräte des Gebäudes zu versorgen, **außer**:

13.1. Schäden an Anlagen, Geräten, Leitungen oder Rohren, die dem Schadensfall zugrunde liegen.

13.2. Schäden an Tanks und ihren Leitungen, die den Schäden zugrunde liegen;

13.3. wenn ein Gebäude sich im Bau, im Abbruch, im Umbau oder in der Reparatur befindet und wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Schäden und diesen Arbeiten besteht;

13.4. für die Sanierung des verseuchten Bodens;

13.5. Schäden durch mangelhaften Unterhalt oder durch das Unterlassen der Ausführung der erforderlichen Reparatur- oder Ersatzarbeiten an den Anlagen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer vernünftigerweise hätte wissen können, dass sie nicht ordnungsmäßig funktionierten;

13.6. Schäden im Falle der Nichteinhaltung der Gesetzgebung, der Vorschriften und Verordnungen, die für Heizöltanks gelten;

13.7. Die Gesellschaft ersetzt ebenfalls :

- infolge eines gedeckten Schadens bis zu einem Höchstbetrag von €41.000,00 sämtliche Kosten, die vernünftigerweise ausgelegt wurden für die Suche nach der Leitung, die den gedeckten Schadensfall verursacht hat, sowie die sich daraus ergebenden Kosten zum Öffnen, Schließen und Instandsetzen von Mauern, Böden und Decken;
- infolge eines gedeckten Schadensfalls ersetzt die Gesellschaft den Verlust von aus gelaufenem Heizöl bis zu einem Höchstbetrag von €500,00.

Artikel 14 : Glasbruch

Die Gesellschaft ersetzt die Schäden an Verglasungen, die Bestandteil des versicherten Gebäudes und/oder des Privatmobiliars sind, **außer**:

14.1. Kratzer oder Absplitterungen an diesen Gütern;



14.2. Schäden an Verglasungen, die noch nicht angebracht oder eingebaut wurden;

14.3. Schäden an den Sanitäranlagen;

14.4. Schäden an Verglasungen, ihren Rahmen und Haltern, wenn daran Arbeiten ausgeführt werden (mit Ausnahme des Reinigens ohne Verlagerung) oder wenn das Gebäude sich im Bau, im Abbruch, im Umbau oder in der Reparatur befindet und wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Schäden und diesen Arbeiten besteht;

14.5. Schäden an aufgesetzten Rahmen;

14.6. Schäden an beruflich benutzten Gewächshäusern und ihrem Inhalt;

14.7. Schäden an privat benutzten Gewächshäusern über € 2.000,00 pro Gewächshaus, einschließlich des Inhalts;

14.8. Bruch von Kunstverglasungen für den Teil über € 1.500,00 pro Schadensfall;

14.9. Schäden an Verglasungen von mehr als 15 m² und Schäden an Werbetafeln.

14.10. Die Gesellschaft übernimmt ebenfalls:

1. für das Gebäude :

- die Trübung von Isolierverglasungen des Gebäudes infolge der Kondenswasserbildung im Isolierzwischenraum. Diese Garantie wird bis zu € 1.370,00 je Schadensfall gewährt für Verglasungen von weniger als 20 Jahren und unter der Bedingung, dass die Garantie des Lieferanten oder des Herstellers ausgeschöpft wurde.

Es wird jedoch eine Selbstbeteiligung von € 238,88 (Juli 2012 - Basis 1981 = 100) für alle halb transparenten Verglasungen angewandt.

- Bruch von Platten aus durchsichtigem oder lichtdurchlässigem Kunststoff;

- Bruch von Glaskeramikkochplatten oder Induktionskochplatten;

- Bruch von Sonnenkollektoren mittels Anwendung einer Selbstbeteiligung von € 700,00 je Schadensfall;

2. für Privatmobiliar: Bruch oder Riss an Verglasungen.

14.11. Infolge eines gedeckten Schadens ersetzt die Gesellschaft ebenfalls:

▪ die Kosten für den Ersatz von gebrochenen oder gerissenen Verglasungen;

▪ die Kosten für das Erneuern von Inschriften, Anstrichen, Verzierungen und Gravuren an beschädigten Gütern;

▪ Schäden durch Glassplitter;

▪ Die Kosten für die Reparatur und das Ersetzen von Detektoren für Glasbruch und Folien zum Einbruchschutz.

▪ Kosten für vorläufige Einfriedung und Verschließung.

14.12. Entschädigungsgrenze:

Wenn die Entschädigung dem Mieter oder dem Benutzer gezahlt wird und dessen Haftung nicht angenommen werden kann, behält die Gesellschaft sich das Recht vor, für ihre Auslagen Regress gegen den Eigentümer oder den Vermieter auszuüben.

Artikel 15 : Gebäudehaftpflicht

Wenn das angegebene Gebäude versichert ist, gewährleistet die Gesellschaft die außervertragliche private Haftpflicht, die dem Versicherten gemäß den Artikeln 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches obliegen kann wegen Schadensfällen, die Dritten entstehen durch:

- das Gebäude;
- in den oben genannten Räumen vorhandenes Mobiliar ;
- die Verstopfung der Bürgersteige des angegebenen Gebäudes;
- das nicht erfolgte Entfernen von Schnee, Eis oder Glatteis;
- in Belgien gelegene Gebäude, sofern ihre Gesamtfläche nicht mehr als 5 (fünf) Hektar beträgt.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Nachbarschaftsstörungen im Sinne von Art. 544 des Zivilgesetzbuches infolge eines plötzlichen und für den Versicherten unvorhersehbaren Ereignisses.

Wenn das Miteigentum des Gebäudes durch eine Grundurkunde geregelt wird und der Vertrag von sämtlichen Miteigentümern oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung geschlossen wurde, gilt der Versicherungsschutz sowohl für ihre Gesamtheit als auch für jeden von ihnen. Diese Miteigentümer gelten als Dritte gegenüber den anderen und gegenüber der versicherten Gemeinschaft.

Im Falle der kollektiven Haftung der Miteigentümer kommt jeder von ihnen für seine Schäden im Maße des Anteils seiner Haftung auf. Folglich werden Sachschäden an den gemeinsamen Teilen des angegebenen Gebäudes nicht ersetzt.

Die Garantie gilt auch für :

▪ Körperschäden bis zu einem Betrag von € 15.272.012,00 je Schadensfall;

▪ Sachschäden bis zu einem Betrag von € 763.600,00 je Schadensfall;

▪ Sachschäden und Körperschäden im Falle von versehentlichen Nachbarschaftsstörungen, einschließlich Umweltverschmutzung (Artikel 544 des Zivilgesetzbuches) bis zu einem Betrag von € 61.088,00 je Schadensfall.

Alle Schäden, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, gelten als ein und derselbe Schadensfall.

Nicht ersetzt werden Schäden:

▪ die durch Fahrstühle verursacht werden;

▪ die durch Antennen an dem Gebäude, auf dem sie angebracht sind, verursacht werden;

▪ die durch Werbetafeln verursacht werden;

▪ die durch gleich welches Motorfahrzeug verursacht werden;

▪ die durch die Ausübung eines Berufes verursacht werden;



- die durch gleich welche Bau-, Wiederaufbau- oder Umbauarbeiten am angegebenen Gebäude verursacht werden;
- an Gütern, deren Mieter oder Benutzer der Versicherte ist, sowie an denjenigen, die ihm anvertraut wurden;
- die an Gütern durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch verursacht werden;
- die durch Kryptogamen verursacht werden (Pilze, Schimmelbefall);
- die durch einen anderen Abschnitt dieses Vertrags versichert werden können, selbst wenn dieser nicht gezeichnet wurde.

Bestimmung zu Gunsten Dritter

Aufgrund dieses Vertrags wird eine Bestimmung zu Gunsten geschädigter Dritter gemäß Artikel 1121 des Zivilgesetzbuches eingeführt. Nichtigkeiten, Einreden und Verfall, insbesondere Selbstbeteiligung, die gegenüber den Versicherten geltend gemacht werden können, bleiben gegenüber den geschädigten Dritten wirksam.

Artikel 16 : Regress Dritter

Bei einem Schadensfall, der im Rahmen der Basisgarantien gedeckt ist (mit Ausnahme der in Artikel 13 vorgesehenen Garantie), übernimmt die Gesellschaft ohne Anwendung der Verhältnisregel der Beträge bis zu einem Höchstbetrag von € 763.600,00 je Schadensfall den REGRESS DRITTER, das heißt die Haftung des Versicherten aufgrund der Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches für Sachschäden, die durch einen gedeckten Schadensfall verursacht werden und auf Güter übergreifen, die Eigentum Dritter sind, einschließlich der Gäste und des Nutzungsausfalls der Gebäude, das heißt der tatsächliche Mietverlust oder der Nutzungsausfall, der auf den Mietwert geschätzt wird.

Diese Garantie gilt ebenfalls dann, wenn der Eigentümer einen Regressverzicht gegenüber dem Mieter oder dem Benutzer vorsieht und der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Mieter oder Benutzer eines Gebäudes oder eines Teils davon nur den Inhalt versichert hat und haftbar ist.

Artikel 17 : Persönliche Unfallversicherung

Die Gesellschaft gewährt eine persönliche Versicherung gegen Unfälle mit Körperschäden.

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine Person, die gewöhnlich zu seinem Haushalt gehört, anlässlich oder infolge eines Feuers des angegebenen Gebäudes verstirbt, zahlt die Gesellschaft den nachstehenden Bezugsberechtigten ein einmaliges Kapital (dem Index angepasst, sofern der Versicherungsnehmer die Indexanpassung der Versicherungsbeträge und der Prämie beantragt hat) von € 11.970,00.

Diese Garantie ist jedoch auf den Betrag der Bestattungsgeschäften bis zu einem Höchstbetrag von € 1.540,00 für Kinder unter 5 Jahren zum Zeitpunkt des Schadensfalls begrenzt.

Bezugsberechtigte: der Ehepartner des Opfers oder, in dessen Ermangelung, seine Kinder.

Wenn es keine Bezugsberechtigten im vorstehenden Sinne gibt, beschränkt die Gesellschaft sich darauf, die Bestattungsgeschäften bis zu einem Betrag von € 1.540,00 an die Person zu zahlen, die sie übernommen hat.

Diese Garantie wird von Rechts wegen annulliert ab dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer seinen Vertrag kündigt.

Artikel 18 : Naturkatastrophen

Diese Garantie findet Anwendung, insofern sie in den besonderen Bedingungen angeführt ist.

Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Naturkatastrophe verursacht werden, fallen ausschließlich in den Anwendungsbereich dieser Basisgarantie.

Diese Garantie gilt für den Versicherten unter den nachstehenden allgemeinen Bedingungen, sofern in den besonderen Bedingungen seines Vertrags nicht angegeben ist, dass der Versicherungsschutz « Naturkatastrophen - Tarifbüro » anwendbar ist.

18.1. Deckung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kommt für Schäden am versicherten Gebäude und/oder am versicherten Inhalt auf, die die direkte Folge einer Naturkatastrophe sind, nämlich:

1. Überschwemmung :

jedes Überlaufen von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren infolge von atmosphärischen Niederschlägen, Schnee- oder Eisschmelze, eines Deichbruchs oder einer Flutwelle sowie von Erdbeben oder Erdabsenkungen, die deren Folge sind.

Die Gesellschaft kommt ebenfalls für Schäden am versicherten Gebäude und/oder am versicherten Inhalt auf, die verursacht werden durch das Abfließen oder das Ansammeln von Wasser infolge von Hochwasser, von atmosphärischen Niederschlägen, Schnee- oder Eisschmelze, die wegen ihrer außerordentlichen Intensität nicht durch die öffentlichen Abwasserkanäle oder irgendeine andere Anlage zum Sammeln oder Ablassen von Wasser aufgenommen oder abgelassen werden konnten.

Als eine einzige Überschwemmung gelten das ursprüngliche Überlaufen eines Wasserlaufes, eines Kanals, eines Sees, eines Weihers oder eines Meeres sowie jedes Überlaufen innerhalb von 168 Stunden nach dem Fall des Wasserstandes, das heißt die Rückkehr dieses Wasserlaufes, dieses Kanals, dieses Sees, dieses Weihers oder dieses Meeres in die ursprünglichen Grenzen, sowie die sich daraus direkt ergebenden versicherten Gefahren.

Nicht gedeckt sind Schäden:

- am Inhalt von Kellern, der weniger als 10 cm über dem Boden gelagert wird, mit Ausnahme von Heizungs-



Elektrizitäts- und Wasseranlagen, die dauerhaft daran befestigt sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das Wasser im Keller einen Stand von mindestens 40 cm erreicht.

- am Gebäude, an einem Teil des Gebäudes oder am Inhalt eines Gebäudes, die 18 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Einstufung des Gebiets, in dem sich die Güter befinden, als Risikogebiet im Belgischen Staatsblatt errichtet wurden.

2. Das Überlaufen oder Rückfluss öffentlicher Abwasserkanäle

infolge von Hochwasser, atmosphärischen Niederschlägen, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze oder Überschwemmung.

Nicht gedeckt sind Schäden:

- am Inhalt von Kellern, der weniger als 10 cm über dem Boden gelagert wird, mit Ausnahme von Heizungs-, Elektrizitäts- und Wasseranlagen, die dauerhaft daran befestigt sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das Wasser im Keller einen Stand von mindestens 40 cm erreicht.

- am Gebäude, an einem Teil des Gebäudes oder am Inhalt eines Gebäudes, die 18 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Einstufung des Gebiets, in dem sich die Güter befinden, als Risikogebiet im Belgischen Staatsblatt errichtet wurden.

3. Erdbeben

die verursacht werden durch einen natürlich ausgelösten Erdstoß, der mit einem Wert von mindestens 4 auf der Richterskala registriert wird oder der die gegen diese Gefahr versicherbaren Güter innerhalb von 10 km vom angegebenen Gebäude zerstört oder beschädigt, sowie durch Überschwemmungen, das Überlaufen oder den Rückfluss aus öffentlichen Abwasserkanälen, Erdbeben oder Erdabsenkungen, die dessen Folge sind.

Als ein einziges Erdbeben gelten der ursprüngliche Erdstoß und seine Nachbeben innerhalb von 72 Stunden sowie die sich daraus direkt ergebenden versicherten Gefahren.

4. Erdbeben oder Erdabsenkungen (andere als infolge eines Erdbebens)

das heißt eine Bewegung, die vollständig oder teilweise auf eine Naturscheinung zurückzuführen ist, mit Ausnahme eines Erdbebens und einer Überschwemmung, einer großen Erdmasse, die Güter zerstört oder beschädigt.

18.2. Erweiterungen « Naturkatastrophen »

Von den in Punkt IV des Teils « Ihr Vertrag » der allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Erweiterungen werden nur folgende Erweiterungen innerhalb der nachstehend festgelegten Grenzen genehmigt:

1. Erweiterung auf zeitweilige Verbringung

Wenn das private Mobiliar zeitweilig in ein Gebäude innerhalb der Europäischen Union gebracht wird, bleibt dieses Mobiliar zu einem Höchstwert von 5% des versicherten Inhalts versichert, wobei diese Grenze nicht niedriger als €2.957,14 (bei Abex 690) sein darf.

2. Erweiterung auf Umzug

Bei einem Umzug innerhalb von Belgien bleibt der Versicherte während einer Höchstdauer von 60 Tagen für den umgezogenen Inhalt sowohl an der ehemaligen Adresse als auch an der neuen Adresse versichert.

3. Erweiterung auf eine Garage an einer anderen Adresse als der in den besonderen Bedingungen angegebenen Adresse

Wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer einer Garage zur privaten Nutzung ist, die sich in Belgien an einer anderen Adresse als der in den besonderen Bedingungen angegebenen Adresse befindet, gilt die vertragliche Garantie gemäß den Bedingungen des vorliegenden Nachtrags, wenn der Vertrag den Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers deckt. In Bezug auf die Risiken "Überschwemmung" und "Überlaufen oder Rückfluss öffentlicher Abwasserkanäle" sind die Schäden an dem sich in dieser Garage befindlichen Inhalt gedeckt, wenn er mindestens 10 cm über dem Boden gelagert ist.

Diese letztgenannte Einschränkung gilt nicht, wenn das Wasser in der Garage einen Stand von mindestens 40 cm erreicht.

4. Erweiterung auf Nebengebäude

Die Gesellschaft deckt die Schäden an den nicht in den besonderen Bedingungen angegebenen Nebengebäuden, die sich an der im Vertrag angeführten Adresse des Risikos befinden, bis zu einem Betrag von €1.971,42 (Abex 690) je Nebengebäude, einschließlich Inhalt, wenn sie ausschließlich zu Privatzwecken benutzt werden und wenn der Vertrag den Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers deckt.

In Bezug auf die Risiken « Überschwemmung » und « Überlaufen oder Rückfluss öffentlicher Abwasserkanäle » sind die Schäden an dem sich in diesen Nebengebäuden befindlichen Inhalt gedeckt, wenn er mindestens 10 cm über dem Boden gelagert ist.

Diese letztgenannte Einschränkung gilt nicht, wenn das Wasser in den Nebengebäuden einen Stand von mindestens 40 cm erreicht.

5. Erweiterung auf Gartengeräte

Privat benutzte Gartengeräte, die zum versicherten Inhalt gehören, sind gedeckt, wenn diese sich im Innern des angegebenen Gebäudes befinden und wenn der Vertrag den Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers deckt.

In Bezug auf die Risiken « Überschwemmung » und « Überlaufen oder Rückfluss öffentlicher Abwasserkanäle » sind die Schäden an diesen Gartengeräten gedeckt, wenn sie mindestens 10 cm über dem Boden gelagert sind.

Diese letztgenannte Einschränkung gilt nicht, wenn das Wasser in dem Raum, in dem sie sich befinden, einen Stand von mindestens 40 cm erreicht.

18.3. Ausschlüsse « Naturkatastrophen »

Nicht gedeckt sind Schäden:



- an Objekten, die sich außerhalb des Gebäudes befinden, außer wenn sie dauerhaft daran befestigt sind;
- an leicht fortzubewegenden oder abbaubaren, heruntergekommenen oder sich im Abbruch befindenden Bauwerken oder an ihrem etwaigen Inhalt, außer wenn diese Bauwerke die Hauptwohnung des Versicherten darstellen;
- unbeschadet des vorstehenden Artikels 18.2.4. an Gartenhäusern, Schuppen, Abstellräumen und ihrem etwaigen Inhalt, an Einfriedungen oder Hecken gleich welcher Art, an Gärten, Anpflanzungen, Zufahrten und Höfen, Terrassen;
- an Luxusgütern, wie Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen;
- an Gebäuden (oder an Gebäudeteilen), die sich im Bau, im Umbau oder in der Reparatur befinden, und an ihrem etwaigen Inhalt, außer wenn sie bewohnt oder normalerweise bewohnbar sind;
- unbeschadet des vorstehenden Artikels 18.2.5. an Boden-, Luft-, Meeres-, See- und Flussfahrzeugen;
- an transportierten Gütern;
- an Gütern, deren Schadensersatz durch Sondergesetze oder internationale Abkommen geregelt wird;
- an nicht eingefahrenen Ernten, Lebendvieh außerhalb von Gebäuden, Böden, Kulturen oder Forstbeständen;
- durch Diebstahl, Vandalismus, Minderungen an Gebäuden und Mobiliargegenständen, die bei einem Diebstahl oder einem versuchten Diebstahl sowie böswillige Handlungen entstanden sind, wenn sie durch eine aufgrund dieser Garantie gedeckten Gefahr ermöglicht oder erleichtert wurden.

18.4. Selbstbeteiligung « Naturkatastrophen »

Für die Risiken « Überschwemmung », « Erdbeben » und « Erdbeben oder Erdabsenkungen » gilt eine Selbstbeteiligung von € 620,00 je Schadensfall;

für das Risiko « Überlaufen oder Rückfluss öffentlicher Abwasserkanäle » beträgt die Selbstbeteiligung € 205,46 je Schadensfall.

Diese Selbstbeteiligungen werden dem Index der Verbraucherpreise auf der Grundlage des Referenzindex 198,32 (Basis 1981=100) angepasst.

18.5. Zahlung der Entschädigung

Die Auszahlungen der Gesellschaft sind begrenzt gemäß Artikel 68-8 § 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über Landversicherungsverträge.

III. FAKULTATIVE RISIKEN

Die nachstehend angeführten fakultativen Garantien gelten nur, wenn sie in den besonderen Bedingungen angegeben sind.

Artikel 19 : Diebstahl und Vandalismus

Die Gesellschaft ersetzt bis zur Höhe des Versicherungsbetrags und des in den besonderen Bedingungen angegebenen Prozentsatzes die Schäden (das heißt das Verschwinden von Gütern und/oder alle Sachschäden), die am versicherten Inhalt verursacht werden - insofern der Sachverhalt materiell durch die Polizei festgestellt wurde - durch:

19.1. Diebstahl oder versuchten Diebstahl im angegebenen Gebäude

- mit Einbruch, durch Hochsteigen, Gewaltanwendung oder Bedrohungen,
- mit Verwendung falscher, gestohlener oder verlorener Schlüssel,
- durch eine Person, die im Dienst des Versicherten steht, sofern sie gerichtlich für schuldig befunden wird.

Diese Garantie wird mit einem Höchstbetrag pro Objekt von € 7.087,00 gewährt, sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vermerkt ist.

Die Entschädigung ist pro Schadenfall jedoch begrenzt auf :

- 10 % des für den Inhalt versicherten Betrags (außer dem Fahrzeug) mit einem Höchstbetrag von € 5.000,00 für den gesamten Schmuck;
- € 1.480,00 im Fall des Diebstahls von Wertgegenständen in Wohnräumen;
- 5 % des für den Inhalt (ohne Fahrzeug) versicherten Betrags im Falle des Diebstahls von Wertgegenständen in Wohnräumen, wenn diese Wertgegenstände in einem eingemauerten Safe eingeschlossen waren. Diese Erweiterung kann nicht gleichzeitig mit der oben erwähnten Beteiligungsobergrenze von € 1.480,00 für Wertgegenstände außerhalb eines Safes in Anspruch genommen werden;
- € 1.480,00 im Fall des Diebstahls in Kellern, Garagen und Speichern, wenn der Versicherte das Risikoobjekt nur teilweise benutzt;



- € 1.480,00 im Falle des Diebstahls in nicht angrenzenden Nebengebäuden, die sich an derselben Adresse wie das Hauptgebäude befinden;
- € 1.480,00 im Falle des Diebstahls von Wertgegenständen in einem beruflich genutzten Raum mit Gewaltanwendung oder Bedrohung oder wenn die Wertgegenstände sich in einem eingemauerten Safe befinden, falls dieser Safe aufgebrochen oder entfernt wird.

Vorbeugungsmaßnahmen :

Unabhängig von anderen Schutzmaßnahmen, die gegebenenfalls in den besonderen Bedingungen vorgeschrieben werden, müssen alle Zugangstüren zu dem Hauptgebäude und zu den angrenzenden Nebengebäuden mit mindestens einem Schloss versehen sein. Nicht angrenzende Nebengebäude, die in diesem Artikel erwähnt sind, sowie, falls der Versicherte nur einen Teil des Gebäudes benutzt, Keller, Garagen und Speicher müssen mit einem Sicherheitsschloss (Zylinderschloss) versehen sein.

Bei Abwesenheit und nachts müssen alle nach außen führenden Türen und, wenn der Versicherte nur einen Teil des Gebäudes benutzt, die zu den gemeinsamen Teilen führenden Türen abgeschlossen oder durch eine elektronische Vorrichtung verschlossen sein.

Bei Abwesenheit müssen ebenfalls alle Fenstertüren, Fenster und anderen Öffnungen des Gebäudes vollständig geschlossen sein.

19.2. Vandalismus

19.3. Diebstahl oder versuchter Diebstahl mit Gewaltanwendung oder Bedrohungen gegenüber der Person des Versicherten weltweit, einschließlich des Eindringens in ein fahrendes und durch einen Versicherten geführtes Fahrzeug.
Diese Garantie wird bis zu einem Betrag von € 2.355,00 gewährt.

19.4. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für den **Ersatz von Schlössern** an Außentüren des angegebenen Gebäudes im Fall des Diebstahls von Schlüsseln.

19.5. Nicht ersetzt werden ;

- Diebstähle von Objekten, die sich außen oder, wenn der Versicherte nur einen Teil des Gebäudes benutzt, in den gemeinsamen Teilen befinden;
- Diebstähle, die begangen wurden, wenn die in Artikel 91.1 vorgeschriebenen Vorbeugungsmaßnahmen nicht ergriffen wurden;
- Schäden infolge eines Diebstahls oder eines versuchten Diebstahls, der durch den Versicherungsnehmer oder eine Person, die gewöhnlich zu seinem Haushalt gehört, seinen Ehepartner, Verwandte bis zum zweiten Grad, Vorfahren, Nachkommen oder deren Ehepartner, oder mit deren Beteiligung begangen wurde;

- Schäden, die durch Diebe an Verglasungen begangen wurden, wenn diese durch einen anderen Versicherungsvertrag gegen Glasbruch versichert sind;
- Diebstahl von Tieren;
- Diebstahl von Fahrzeugen mit Motorantrieb (mit Ausnahme von Gartengeräten), Wohnwagen, Anhänger sowie deren Zubehör und Inhalt;
- Diebstahl von Wertgegenständen oder Schmuck außerhalb der Wohnräume;
- Einfaches Verschwinden von Objekten sowie Diebstahl durch Taschendiebe.

Sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vermerkt ist, ist der Abschnitt "Diebstahl und Vandalismus" nur wirksam, wenn die angegebenen Räume in jeder Nacht durch einen Versicherten bewohnt werden; während der letzten zwölf Monate vor einem etwaigen Schadensfall wird jedoch toleriert, dass sie nicht bewohnt werden während:

- neunzig (90) Nächten, darunter höchstens sechzig (60) aufeinander folgende im Falle eines Diebstahls bezüglich eines ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Risikoobjektes;
- dreißig (30) gegebenenfalls aufeinander folgenden Nächten im Fall eines Diebstahls bezüglich eines nicht ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Risikoobjektes.

19.6. Wieder gefundene Objekte :

Werden die Objekte wieder gefunden, so muss der Versicherte unverzüglich die Gesellschaft darüber benachrichtigen. Wenn die Entschädigung bereits gezahlt wurde, werden die wieder gefundenen Objekte Eigentum der Gesellschaft. Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, die Objekte innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie wieder gefunden wurden, zurückzunehmen. In diesem Fall zahlt er der Gesellschaft die Entschädigung für die wieder gefundenen Objekte zurück, abzüglich des Betrags der Beschädigung dieser Objekte.

Artikel 20: Indirekte Verluste

Bei einem versicherten Schadensfall garantiert die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung in Höhe des in den besonderen Bedingungen vereinbarten Prozentsatzes des aufgrund der anderen Abschnitte des Vertrags geschuldeten Entschädigungsbetrags, um für den Versicherten die Verluste, Kosten und Schäden allgemeiner Art infolge dieses Schadensfalls zu decken.

Für die Berechnung dieser zusätzlichen Entschädigung **werden jedoch nicht die Entschädigungen berücksichtigt**, die gezahlt werden aufgrund der Garantien :

- Regress von Mietern oder Benutzern sowie Regress Dritter;
- Gebäudehaftpflicht;
- Mietverlust und/oder Erstattung der Kosten für Unterkunft (Unbenutzbarkeit des Gebäudes);
- persönliche Unfallversicherung;
- Diebstahl;
- geschäftlicher Verlust.



Artikel 21: OPTIMALIA ^{Gold}

21.1. Englische Selbstbeteiligung

In Abweichung von Artikel 8 wird für jeden Schadensfall, das heißt für alle auf eine gleiche Ursache zurückzuführende Schäden, mit Ausnahme der Schäden infolge von Körperverletzungen (für die keine Selbstbeteiligung gilt), der Mechanismus der englischen Selbstbeteiligung angewandt, außer im Rahmen des Abschnitts « Naturkatastrophen » oder wenn im Rahmen dieser allgemeinen Bedingungen oder in den besonderen Bedingungen etwas anderes angeführt ist.

21.2. Elektro- und Elektronikgeräte

In Abweichung von Artikel 6.12 Strich 1 zieht die Gesellschaft eine Pauschalabnutzung von 5% je Jahr ab dem Kaufdatum des Geräts ab, sobald das Gerät 7 Jahre alt ist.

21.3. Feuer

1. In Abweichung von Artikel 9.1.6 Strich 2 ersetzt die Gesellschaft Schäden, die durch einen direkten oder indirekten Aufprall von Bäumen auf das Gebäude und seinen Inhalt verursacht werden infolge des Fällens oder Auslichtens der Bäume durch den Versicherten.

2. In Abweichung von Artikel 9.1.6. Strich 3 ersetzt die Gesellschaft Schäden, die am Gebäude und/oder am Inhalt durch den Aufprall eines Tieres verursacht werden.

3. In Abweichung von Artikel 9.2. Strich 1 ersetzt die Gesellschaft ebenfalls den Diebstahl von Teilen des Gebäudes.

4. In Abweichung von Artikel 9.4 ersetzt die Gesellschaft Schäden an zu Privatzwecken dienenden Elektro- und Elektronikanlagen infolge eines unvorhersehbaren und plötzlichen Ereignisses ungeachtet seiner Ursache, **außer**:

- Schäden, für die der Versicherte die Garantie des Herstellers oder des Lieferanten in Anspruch nehmen kann;
- Schäden, die durch einen bestehenden Wartungsvertrag gedeckt sind;
- Schäden, die durch Reparaturarbeiten verursacht werden;
- Schäden, die anlässlich eines Transports außerhalb des angegebenen Gebäudes verursacht werden;
- Schäden (d.h. das Verschwinden von Gütern und/oder alle Sachschäden), die anlässlich eines Diebstahls verursacht werden.

Die Gesellschaft ersetzt ebenfalls Schäden an Software sowie den Verlust von EDV-Daten bis zu einem Betrag von € 1.350,00.

21.4. Sturm, Hagel, Schnee- und Eisdruck

- In Abweichung von Artikel 11.3. sind Schäden am Gartenmobiliar, Grill und Anpflanzungen (Ersatz durch Anpflanzen der gleichen Art) bis zu einem Betrag von höchstens € 2.000,00 gedeckt.
- Diese Erweiterung kann nicht gleichzeitig mit der Beteiligungsgrenze von € 2.000,00, die in der Definition des Nebengebäudes vorgesehen ist, in Anspruch genommen werden.
- In Abweichung von Artikel 11. 4. sind Sonnenkollektoren mit Anwendung der in Artikel 21.1. vorgesehenen Selbstbeteiligung gedeckt.
- In Abweichung von Artikel 11.5 ersetzt die Gesellschaft Schäden an Einfriedungen und Hecken gleich welcher Art für einen Höchstbetrag von € 10.000,00.

21.5. Wasserschäden

In Abweichung von Artikel 12.1. ersetzt die Gesellschaft infolge eines versicherten Schadens Schäden an Anlagen, Geräten, Leitungen oder Rohren, die dem Schadensfall zugrunde liegen, sowie den Verlust des ausgelaufenen Wassers in Höhe von € 1.000,00.

21.6. Schäden durch Heizöl

In Abweichung von Artikel 13.7 ersetzt die Gesellschaft infolge eines gedeckten Schadensfalls den Verlust von ausgelaufenem Heizöl bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,00.

21.7. Glasbruch

In Abweichung von Artikel 14.3, 14.10.1 und 14.10.2 ersetzt die Gesellschaft auch:

- Bruch von montierten Sanitärgeräten (das heißt an die Wasseranlage angeschlossen) bis zum Höchstbetrag von € 2.950,00 unter Ausschluss von Frostschäden;
- Bruch von Sonnenkollektoren mit Anwendung der in Artikel 21.1 vorgesehenen Selbstbeteiligung;
- Bruch oder Riss an Verglasungen des gesamten versicherten Inhalt.

21.8. Diebstahl und Vandalismus



In Abweichung von Artikel 19.1 ersetzt die Gesellschaft bis zur Höhe des Versicherungsbetrags und des in den besonderen Bedingungen angegebenen Prozentsatzes die Schäden (das heißt das Verschwinden von Gütern und/oder alle Sachschäden), die am versicherten Inhalt verursacht werden durch:

1. Diebstahl oder versuchten Diebstahl im angegebenen Gebäude

- mit Einbruch, durch Hochsteigen, Gewaltanwendung oder Bedrohungen,
- mit Verwendung falscher, gestohlener oder verlorener Schlüssel,
- durch eine Person, die sich heimlich Zutritt zum Gebäude verschafft oder sich dort hat einschließen lassen,
- durch eine Person, die im Dienst des Versicherten steht, sofern sie gerichtlich für schuldig befunden wird.
- la condition qu'elle soit judiciairement reconnue coupable.

Diese Garantie wird mit einem Höchstbetrag pro Objekt von € 14.500,00 gewährt, sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vermerkt ist.

Die Entschädigung ist pro Schadenfall jedoch begrenzt auf :

- 10 % des für den Inhalt versicherten Betrags (außer Fahrzeug) mit einem Höchstbetrag von € 9.000,00 für den gesamten Schmuck;
- € 1.480,00 im Fall des Diebstahls von Wertgegenständen in Wohnräumen;
- 5 % des für den Inhalt (ohne Fahrzeug) versicherten Betrags im Falle des Diebstahls von Wertgegenständen in Wohnräumen, wenn diese Wertgegenstände in einem eingemauerten Safe eingeschlossen waren. Diese Erweiterung kann nicht gleichzeitig mit der oben erwähnten Beteiligungsobergrenze von € 1.480,00 für Wertgegenstände außerhalb eines Safes in Anspruch genommen werden;
- € 2.958,00 im Fall des Diebstahls in Kellern, Garagen und Speichern, wenn der Versicherte das Risikoobjekt nur teilweise benutzt;
- € 2.958,00 im Falle des Diebstahls in nicht angrenzenden Nebengebäuden, die sich an derselben Adresse wie das Hauptgebäude befinden;
- € 1.480,00 im Falle des Diebstahls von Wertgegenständen in einem beruflich genutzten Raum mit Gewaltanwendung oder Bedrohung oder wenn die Wertgegenstände sich in einem eingemauerten Safe befinden, falls dieser Safe aufgebrochen oder entfernt wird.

Vorbeugungsmaßnahmen :

Unabhängig von anderen Schutzmaßnahmen, die gegebenenfalls in den besonderen Bedingungen vorgeschrieben werden, müssen alle Zugangstüren zu dem Hauptgebäude und zu den angrenzenden Nebengebäuden mit mindestens einem Schloss versehen sein. Nicht angrenzende Nebengebäude, die in diesem Artikel erwähnt sind, sowie, falls

der Versicherte nur einen Teil des Gebäudes benutzt, Keller, Garagen und Speicher müssen mit einem Sicherheitsschloss (Zylinderschloss) versehen sein.

Bei Abwesenheit und während der Nacht müssen alle nach außen führenden Türen und, wenn der Versicherte nur einen Teil des Gebäudes benutzt, die zu den gemeinsamen Teilen führenden Türen abgeschlossen oder durch eine elektronische Vorrichtung verschlossen sein. Alle Fenstertüren, Fenster und anderen Öffnungen des Gebäudes müssen ebenfalls vollständig geschlossen sein.

2. Vandalismus

3. Diebstahl oder versuchter Diebstahl mit Gewaltanwendung

oder Bedrohungen gegenüber der Person des Versicherten weltweit, einschließlich des Eindringens in ein fahrendes und durch einen Versicherten geführtes Fahrzeug.

Diese Garantie wird bis zu einem Betrag von € 2.958,00 gewährt, einschließlich der Wertgegenstände in Höhe von höchstens € 1.480,00.

4. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für den Ersatz von Schlössern an Außentüren des angegebenen Gebäudes im Fall des Diebstahls der Schlüssel.

Sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vermerkt ist, ist der Abschnitt "Diebstahl und Vandalismus" nur wirksam, wenn die angegebenen Räume in jeder Nacht durch einen Versicherten bewohnt werden; während der letzten zwölf Monate vor einem etwaigen Schadensfall wird jedoch toleriert, dass sie nicht bewohnt werden während :

- neunzig (90) Nächten, darunter höchstens sechzig (60) aufeinander folgende im Falle eines Diebstahls bezüglich eines ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Risikoobjektes;
- dreißig (30) gegebenenfalls aufeinander folgenden Nächten im Fall eines Diebstahls bezüglich eines nicht ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Risikoobjektes.

5. Wieder gefundene Objekte :

Werden die Objekte wieder gefunden, so muss der Versicherte unverzüglich die Gesellschaft darüber benachrichtigen.

Wenn die Entschädigung bereits gezahlt wurde, werden die wieder gefundenen Objekte Eigentum der Gesellschaft.

Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, die Objekte innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie wieder gefunden wurden, zurückzunehmen. In diesem Fall zahlt er der Gesellschaft die Entschädigung für die wieder gefundenen Objekte zurück, abzüglich des Betrags der Beschädigung dieser Objekte.

21.9. Domotikanlage

In Abweichung von Artikel 30.2.1 übernimmt die Gesellschaft Schäden an der Domotikanlage für einen Höchstbetrag von € 10.000,00.



21.10. Erweiterung auf die zeitweilige Verlagerung des Inhalts gleich wo auf der Welt

In Abweichung von Artikel 24 wird diese Garantierweiterung ebenfalls im Rahmen der Garantie « Diebstahl und Vandalismus » gewährt, sofern der Inhalt sich in einem Gebäude unter den gleichen Bedingungen wie in dem angegebenen Gebäude befindet. Diese Erweiterung wird während 90 Tagen pro Versicherungsjahr und in Höhe von höchstens € 2.957,00 gewährt.

Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für die Verlagerung des Inhalts in eine Wohnung, die durch ein studierendes Kind gemietet wird.

21.11. Besondere Objekte

In Abweichung von Artikel 6.7. werden Schäden an dieser Art von Gütern auf der Grundlage des Ersatzwertes abgeschätzt, auch im Rahmen der Garantie « Diebstahl und Vandalismus ».

Artikel 22: OPTIMALIA *Blue*

Die Versicherung OPTIMALIA wird auf die nachstehend beschriebenen Garantien ausgedehnt.

Die Garantien sind gedeckt an der Adresse des in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikos für Innen- und Außenschwimmbekken, die dauerhaft am Boden befestigt sind.

22.1. Abdeckung des Schwimmbekken

1. Deckung der Sachschäden, die am Schwimmbekken, an der Abdeckung und ihrem Mechanismus, am Liner (PVC-Beschichtung zur Gewährleistung der Dichtigkeit des Schwimmbekken) und an den Sonnenkollektoren zum Erwärmen des Wassers im Schwimmbekken verursacht werden durch:

- eine der Gefahren, die durch die Basisgarantien unter den in diesen Garantien vorgesehenen Bedingungen versichert sind;
- eine der Gefahren, die durch die Garantie Naturkatastrophen unter den in dieser Garantie vorgesehenen Bedingungen versichert sind.

Für Schäden am Liner wird eine pauschale Abnutzung von 10% jährlich ab dem vierten Jahr abgezogen.

Durch eine Naturkatastrophe verursachte Schäden sind jedoch nicht gedeckt, wenn die Bedingungen des Tarifbüros Anwendung finden;

2. Verschmutzung des Wassers im Schwimmbekken:

Bei einer Wasserverschmutzung im Schwimmbekken, die dieses unbenutzbar macht, entschädigen wir die Kosten für die Reinigung oder den Ersatz des Wassers sowie die Produkte, die notwendig sind, um das Schwimmbekken wieder benutzbar

zu machen. Wir beteiligen uns bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,00 je Schadensfall.

3. Verlust von Wasser aus dem Schwimmbekken:

Die Gesellschaft versichert den Wasserverlust aus dem Schwimmbekken infolge eines gedeckten Schadensfalls mit einem Maximum von einmal dem Inhalt des Schwimmbekken, sowie die Produkte, die notwendig sind, um das Schwimmbekken wieder benutzbar zu machen. Sie beteiligt sich bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,00 je Schadensfall.

22.2. Deckung der technischen Ausrüstung

Die Gesellschaft versichert plötzliche und unvorhergesehene Schäden an der technischen Ausrüstung des Schwimmbekken, wenn sie damit verbunden ist und sich in einem geschlossenen Raum oder einem « geschlossenen technischen Raum » befindet (speziell zur Unterbringung der technischen Ausrüstung, wie Umlaufpumpe, Schaltschrank und Filter konzipierter technischer Raum) und wenn die Schäden durch eine der durch die Basisgarantien gedeckten Gefahren verursacht werden.

22.3. Ausgeschlossene Schäden

- Schäden infolge eines Wasserschadens gemäß der Definition in Artikel 12 infolge des Überlaufens des Schwimmbekken;
- durch Frost verursachte Schäden;
- schrittweise Verschlechterung wie Verschleiß, Rost, Schimmelbildung, Fäulnis, Verschlechterung infolge der schrittweisen Verschmutzung, der Lichtaussetzung des Schwimmbekken,....;
- durch Arbeiten am Schwimmbekken verursachte Schäden;
- Schäden an der technischen Ausrüstung, wenn der Versicherte nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um sie in gutem Unterhalts- und Betriebszustand zu erhalten;
- Schäden am Inhalt, der sich außen befindet.

Artikel 23: OPTIMALIA *Green*

An der in den besonderen Bedingungen angegebenen Adresse wird die Versicherung OPTIMALIA auf die nachstehend beschriebenen Garantien erweitert.

23.1. Schäden am Garten

Um in den Genuss dieser Garantierweiterung zu gelangen, muss das Gebäude versichert sein.

Die Gesellschaft deckt die Kosten für die Instandsetzung der Anpflanzungen, sei es im Freiland oder nicht, wenn diese durch eine versicherte Gefahr beschädigt wurden (Feuer, Sturm, Überschwemmung, Vandalismus...), nach den für diese Gefahr vorgesehenen Bedingungen, selbst wenn die durch die Basisgarantie versicherten Güter nicht beschädigt wurden.



Die Gesellschaft ersetzt ebenfalls die Kosten für die Instandsetzung des Gartens bei Schäden, die durch Wild oder Vieh verursacht wurden.

Die Gesellschaft übernimmt ebenfalls die Kosten für die Beseitigung und Trümmer infolge umgestürzter Bäume.

Die Garantie gilt für einen Höchstbetrag von € 20.000,00 je Schadensfall und für höchstens € 250,00 je Pflanze.

23.2. Schäden durch Sturm am Inhalt im Freien

Um in den Genuss dieser Garantierweiterung zu gelangen, muss der Inhalt versichert sein.

Die Gesellschaft ersetzt Schäden durch Sturm und Schneedruck an Gartenmobiliar, Grills, Gartengeräten, Sonnenschirmen, solide befestigten Gartendekorationen und Beleuchtungen, die sich im Freien oder in einem offenen Gebäude befinden.

Die Garantie gilt für einen Höchstbetrag von € 4.000,00 je Schadensfall.

23.3. Diebstahl des Inhalts im Freien

Um in den Genuss dieser Garantierweiterung zu gelangen, muss der Inhalt gegen Diebstahl versichert sein.

Sofern der Sachverhalt durch die Polizeibehörde festgestellt wurde, deckt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000,00 je Schadensfall den Diebstahl oder den versuchten Diebstahl von Gartenmobiliar, Grills, Gartengeräten, Sonnenschirmen, solide befestigten Gartendekorationen und Beleuchtungen, die sich im Freien oder in einem offenen Gebäude befinden, sowie die Schäden, die im Anschluss an einen Diebstahl oder versuchten Diebstahl durch Vandalismus oder Böswilligkeit verursacht wurden.

23.4. Sanierung von verschmutztem Boden

Diese Garantierweiterung deckt die Sanierung von durch Heizöl verseuchtem Boden bis zu einem Höchstbetrag von € 7.500,00 je Schadensfall.

23.5. Durch demontierbare Schwimmbecken verursachte Schäden

Wenn ein demontierbares Schwimmbecken (das nicht an die Wasserversorgung des Gebäudes angeschlossen ist) bricht, reißt oder überläuft und einen Wasserschaden verursacht, übernimmt die Gesellschaft die Folgeschäden bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000,00.

IV. GARANTIEERWEITERUNGEN

Die Gesellschaft gewährt jedoch folgende Erweiterungen:

Artikel 24: Zeitweilige Verlagerung des Inhalts

Wenn der Inhalt zeitweise gleich wo auf der Welt verlagert wird, bleibt er versichert, sofern er sich in einem Gebäude unter den gleichen Bedingungen wie in dem angegebenen Gebäude befindet. Diese Erweiterung wird während 90 Tagen pro Versicherungsjahr gewährt und gilt nicht für die Garantie « Diebstahl und Vandalismus ».

Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für die Verlagerung des Inhalts in eine Wohnung, die durch ein studierendes Kind gemietet wird.

Artikel 25: Erweiterung auf die Ferienwohnung

Wenn der Versicherte im Laufe einer Reise oder während des Urlaubs gleich wo auf der Welt ein Gebäude mietet oder bewohnt, wird die Garantie dieses Vertrags auf die Haftung des Versicherten erweitert unter den Bedingungen der Abschnitte « Feuer », « Wasserschäden », « Glasbruch » und « Gebäudehaftpflicht », wenn dieser Vertrag den Hauptaufenthaltsort des Versicherungsnehmers gemäß diesen Abschnitten deckt. Diese Erweiterung wird während 90 Tagen pro Versicherungsjahr gewährt und gilt nicht für die Garantie « Diebstahl und Vandalismus ».

Artikel 26: Erweiterung auf Umzug



Im Fall eines Umzugs in Belgien behält der Versicherte die Versicherung für den Inhalt des Umzugs, die Haftungen und die Garantierweiterungen während höchstens 60 Tagen. Nach dieser Frist wird die Garantie ausgesetzt, bis der Umzug der Gesellschaft gemeldet wurde. Die Garantie « Diebstahl und Vandalismus » wird jedoch erst gewährt, wenn der Umzug der Gesellschaft gemeldet wurde und wenn ein Versicherter sich in dem Gebäude aufhält, in dem der Diebstahl und/oder der Vandalismus begangen wurde. Die Garantie « Diebstahl und Vandalismus » gilt weiterhin an der ehemaligen Adresse während einer Dauer von höchstens 30 Tagen ab dem Umzugsdatum und sofern das Risikoobjekt tatsächlich bewohnt wird. Im Falle des Umzugs ins Ausland endet die Versicherung von Rechts wegen.

Artikel 27: Erweiterung auf die Wohnung, die durch ein studierendes Kind des Versicherten gemietet wird

Wenn versicherte Kinder in Europa im Rahmen ihres Studiums eine gegebenenfalls möblierte Wohnung mieten oder benutzen, wird die Garantie dieses Vertrags in Höhe von € 93.902,00 je Schadensfall auf die Haftung des Versicherungsnehmers oder seiner versicherten Kinder ausgedehnt gemäß den Bedingungen der Abschnitte « Feuer », « Wasserschäden », « Glasbruch » und « Gebäudehaftpflicht », sofern dieser Vertrag den Hauptaufenthaltort des Versicherungsnehmers für diese Abschnitte deckt. Schäden am versicherten Inhalt, der in die Wohnung eines Studenten verlagert wird, sind ebenfalls gedeckt, unter Ausschluss von Schäden infolge von Diebstahl und/oder Vandalismus.

Artikel 28: Erweiterung auf Räumlichkeiten, die für Familienfeste gemietet werden

Wenn der Versicherte aus Anlass von Familienfesten in Belgien ein Gebäude oder Räume benutzt, wird die Garantie dieses Vertrags auf die Haftung des Versicherten erweitert gemäß den Bedingungen der Abschnitte « Feuer », « Wasserschäden », « Glasbruch » und « Gebäudehaftpflicht », wenn dieser Vertrag den Hauptaufenthaltort des Versicherungsnehmers gemäß diesen Abschnitten deckt. Diese Erweiterung wird in Höhe von € 1.174.245,00 je Schadensfall gewährt für Sachschäden an den benutzten oder gemieteten Gütern sowie für Kosten, Unbenutzbarkeit von Immobilien gemäß den Zusatzgarantien und für Regress Dritter (Artikel 16 dieses Vertrags).

Artikel 29: Erweiterung auf eine Garage an einer anderen Adresse als derjenigen, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist

Wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter oder Benutzer einer in Belgien an einer anderen Adresse als derjenigen, die in den besonderen Bedingungen erwähnt ist, gelegenen Privatgarage ist, wird die Garantie dieses Vertrags gewährt gemäß den Bedingungen der Abschnitte « Feuer »,

« Arbeitskonflikte und Anschläge », « Sturm und Hagel, Schnee- oder Eisdruck » (falls er Eigentümer ist), « Wasserschäden », « Glasbruch » und « Gebäudehaftpflicht », sofern der Vertrag den Hauptaufenthaltort des Versicherungsnehmers für diese Abschnitte deckt.

Schäden am versicherten Inhalt in dieser Garage sind ebenfalls gedeckt, mit Ausschluss derjenigen, die auf Diebstahl und/oder Vandalismus zurückzuführen sind.

Diese Erweiterung wird in Höhe von € 20.750,00 je Schadensfall gewährt; sie findet Anwendung auf die als Wohnung benutzten Immobilien, deren Eigentümer oder Mieter der Versicherungsnehmer ist, unter Ausschluss von Gebäuden mit 5 oder mehr Stockwerken.

V. GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE FÜR ALLE GARANTIEEN

Artikel 30: Was ist nie versichert ?

30.1. Außer den Ausschlüssen in den einzelnen Abschnitten ersetzt die Gesellschaft nie Schäden, die direkt oder indirekt mit folgenden Ursachen oder Ereignissen zusammenhängen:

- Schäden, die schrittweise (vorhersehbar und nicht plötzlich) durch Verschleiß entstehen, ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes bestanden oder absichtlich durch einen Versicherten oder durch sein Mitwirken verursacht werden;
- Nichteinhaltung der durch die Gesellschaft verlangten Vorbeugungsmaßnahmen. Der Versicherungsnehmer muss alle vernünftigen und notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einen Schadensfall zu vermeiden sowie das Gebäude und den Inhalt im Sinne eines Familienvaters zu unterhalten. Wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung und den entstandenen Schäden besteht, und nur in diesem Fall, behält die Gesellschaft sich das Recht vor, die Entschädigung zu verweigern, zu begrenzen oder zurückzufordern;
- Schäden an Gebäuden, die seit mehr als 6 Monaten leer stehen oder unbenutzt sind;
- Schäden infolge gleich welcher Baufehler oder anderen konzeptuellen Mängeln des Gebäudes oder des Inhalts, die dem Versicherten bekannt sein mussten und für die er nicht die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer rechtzeitigen Behebung ergriffen hat, oder die der Versicherte unter Fehleinschätzung der Sachlage selbst verursacht hat;
- Krieg, Bürgerkrieg, Requirierung und ähnliche Fakten;



- Umweltverschmutzung, mit Ausnahme der Bestimmungen der Garantien in Artikel 15 « Gebäudehaftpflicht »;
- alle Quellen von ionisierenden Strahlen;
- jeder Fakt oder alle aufeinander folgenden Fakten gleichen Ursprungs, sofern dieser Fakt oder gewisse dadurch verursachte Schäden auf radioaktive Eigenschaften oder gleichzeitig auf radioaktive und toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Produkten oder Abfällen zurückzuführen sind;
- Naturkatastrophen, mit Ausnahme der Bestimmungen der Garantien in den Abschnitten « Naturkatastrophen » und « Sturm, Hagel und Schnee- und Eisdruck » oder den besonderen Bedingungen;
- die Wiederholung von Schäden, weil deren Ursache, obwohl sie bei einem vorangegangenen Schadensfall aufgedeckt wurde, nicht beseitigt wurde;
- Verlust oder Diebstahl von Objekten anlässlich eines Schadensfalls;
- Nichteinhaltung der Vorschriften der Hersteller von Geräten und Benutzung der Güter zu einem anderem Zweck als demjenigen, für den sie bestimmt sind;
- Schäden an verfallenen oder zum Abbruch bestimmten Gebäuden oder Gebäudeteilen und durch dieselben sowie Schäden an ihrem etwaigen Inhalt.

30.2. Sofern es in den besonderen Bedingungen nicht anders vermerkt ist, deckt die Gesellschaft nicht die Schäden, die direkt oder indirekt mit folgenden Ursachen oder Ereignissen zusammenhängen:

- Schäden an der Domotikanlage für einen Betrag über € 2.590,00.
- Vorhandensein oder Verbreitung von Asbest, Asbestfasern oder Asbest enthaltenden Produkten.

TEIL ZWEI : REGELUNG IHRES SCHADENFALLS

Artikel 31: Verpflichtungen im Schadensfall

Im Schadensfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

31.1. **alle notwendigen und vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen**, um die Folgen des Schadensfalls zu mildern und dessen Schwere zu begrenzen;

31.2. **den Schadensfall** innerhalb von 8 Tagen, nachdem er aufgetreten ist (innerhalb von 48 Stunden bei einem Schadensfall im Rahmen der Gefahr der Temperaturänderung, innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung der Fakten bei einem Diebstahl) oder so schnell, wie dies vernünftigerweise möglich ist, **zu melden** und dabei die Umstände (Datum, Ort,...), Ursachen, Namen der betroffenen Personen, Opfer oder etwaige Zeugen ..., eine Beschreibung der beschädigten Güter und eine Veranschlagung der Kosten für ihre Wiederinstandsetzung anzugeben;

31.3. den Zustand der **beschädigten Güter nicht unnötigerweise zu ändern**, indem er die Ermittlung der Ursachen des Schadensfalls und die Abschätzung der Schäden unmöglich oder schwieriger macht, und vor der Durchführung der Reparaturen das Einverständnis der Gesellschaft einzuholen;

31.4. **der Gesellschaft** umgehend die Rechtfertigung für das **Fehlen der Hypothekenforderung** oder Vorzugsforderung oder in deren Ermangelung der durch die eingetragenen Gläubiger ausgestellten Genehmigung zum « Empfang » **mitzuteilen**. Diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft die Entschädigung zahlen kann, nachdem die Güter vollständig neu aufgebaut oder wiederhergestellt sind.



31.5. auf jede **Anerkennung der Haftung zu verzichten** oder jedem Verzicht auf Regress, jedem Vergleich, jeder Schadensfestsetzung, jeder Entschädigung oder jeder Entschädigungsversprechen zuzustimmen.

Die erste materielle und medizinische Hilfe oder die bloße Anerkennung der Materialität des Sachverhalts stellen jedoch keine Anerkennung der Haftung dar.

31.6. der Gesellschaft innerhalb von 48 Stunden nach deren Zustellung die **gerichtlichen** oder außergerichtlichen **Schriftstücke** im Zusammenhang mit dem Schadensfall zukommen zu lassen;

31.7. Bei Schäden die durch **Streikende**, ausgesperrte Arbeitnehmer, an Arbeitskonflikten oder Aufruhr beteiligte Personen verursacht werden, oder bei Schäden, die durch Handlungen des Vandalismus, der Bösartigkeit, des Terrorismus oder der Sabotage verursacht werden:

- bei den zuständigen Behörden unverzüglich nach der Feststellung Klage einzureichen und umgehend bei diesen Behörden alle Schritte zu ergreifen oder jedes Verfahren gegen sie einzuleiten im Hinblick auf den Ersatz der Schäden;
- der Gesellschaft die Summen zurückzuzahlen, die diese gegebenenfalls gezahlt hat, falls die Schäden durch die zuständigen Behörden ersetzt werden;

31.8. Bei **Diebstahl, versuchtem Diebstahl oder Vandalismus:**

- bei den zuständigen Behörden unverzüglich nach der Feststellung Klage einzureichen;
- wenn es sich um den Diebstahl von Schecks oder Inhabereffekten handelt, diese sofort sperren zu lassen. Falls gestohlene Güter wieder gefunden werden, muss die Gesellschaft unverzüglich darüber benachrichtigt werden.

Wenn die Entschädigung noch nicht durch die Gesellschaft gezahlt worden ist, braucht diese nur die Sachschäden an diesen Gütern zu ersetzen.

Wenn die Entschädigung aber bereits durch die Gesellschaft gezahlt worden ist, kann der Versicherte:

- entweder der Gesellschaft die wieder gefundenen Güter überlassen ;
- oder die wieder gefundenen Güter innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an dem der Versicherte Kenntnis davon erlangt, abholen und der Gesellschaft die gezahlte Entschädigung zurückzahlen, gegebenenfalls abzüglich der Sachschäden an diesen Gütern lassen;

31.9. Bei **Naturkatastrophen:**

- der Gesellschaft den Schadensfall spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem Eintreten des Ereignisses zu melden;
- gegebenenfalls umgehend alle Schritte bei den zuständigen Behörden im Hinblick auf den Ersatz der Schäden an den Gütern zu unternehmen.

Die durch die Gesellschaft geschuldete Entschädigung wird nur gezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass hierzu mit der

gebotenen Sorgfalt gehandelt wurde. Andernfalls wird der Schaden der Gesellschaft von der Entschädigung abgezogen;

- der Gesellschaft den Schadensersatz für die Güter, der gegebenenfalls durch Behörden gezahlt wurde, zurückzuzahlen, insofern er sich mit der Entschädigung überschneidet, die in Ausführung des Versicherungsvertrags für denselben Schaden gewährt wurde.

Artikel 32: Folgen der Nichteinhaltung von Verpflichtungen

32.1. Wenn die Auslassung oder der Fehler in der Beschreibung des Risikos nicht dem Versicherungsnehmer zur Last gelegt werden kann und wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung des Vertrags oder die Kündigung wirksam geworden ist, führt die Gesellschaft die vereinbarte Leistung aus.

32.2. Wenn die Auslassung oder der Fehler in der Beschreibung des Risikos dem Versicherungsnehmer zur Last gelegt werden kann und ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung des Vertrags oder die Kündigung wirksam geworden ist, führt die Gesellschaft die Leistung entsprechend dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und derjenigen, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, wenn er das Risiko korrekt beschrieben hätte, aus.

32.3. Wenn die Gesellschaft jedoch den Beweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, ist sie bei einem Schadensfall nicht zur Leistung verpflichtet, muss jedoch die erhaltenen Prämien ab dem Zeitpunkt, zu dem das Risiko nicht mehr zu versichern war, zurückzahlen.

32.4. Wenn eine Auslassung oder ein Fehler absichtlich und in betrügerischer Absicht erfolgt ist und die Gesellschaft hinsichtlich der Elemente zur Beurteilung des Risikos in die Irre führt:

- bei Abschluss des Vertrags, ist dieser von Rechts wegen nichtig;
- während der Laufzeit des Vertrags, kann die Gesellschaft ihn mit sofortiger Wirkung kündigen.

Alle bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft von dem Betrug Kenntnis erlangt hat, fällig gewordenen Prämien bleiben ihr erhalten als Schadensersatz, und bei einem Schadensfall kann sie ihren Versicherungsschutz verweigern.

32.5. Wenn der Versicherte seine Verpflichtungen hinsichtlich der Schadensvorbeugung nicht einhält, kann seine Entschädigung in Höhe des durch die Gesellschaft erlittenen Schadens verringert werden. Falls diese Nichteinhaltung nach der Zahlung einer Entschädigung nachgewiesen wird, ist der Empfänger dieser Entschädigung verpflichtet, der Gesellschaft ihren Schaden zu ersetzen.



32.6. Schäden sind nicht gedeckt, wenn der Versicherte nicht hinsichtlich des materiellen Zustandes der versicherten Güter oder der Vorkehrungen zu ihrem Schutz die ihm durch die Police auferlegten Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensfällen ergriffen oder aufrechterhalten hat, es sei denn, der Versicherte beweist, dass diese Unterlassung nicht mit dem Schadensfall zusammenhängt.

Artikel 33: Festlegung der Schäden

Grundsätzlich wird der Betrag der Entschädigung einvernehmlich zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft festgesetzt. Gelangen die Parteien nicht zu einer Einigung, so werden zwei Sachverständige hinzugezogen, von denen einer vom Versicherten und der andere von der Gesellschaft ernannt wird.

Gelangen die Sachverständigen nicht zu einer Einigung, so ziehen sie einen weiteren Sachverständigen hinzu. Die drei Sachverständigen entscheiden mit Stimmenmehrheit.

Wenn eine Partei ihren Sachverständigen nicht ernannt oder wenn die beiden Sachverständigen sich nicht auf die Wahl des dritten Sachverständigen einigen, bestimmt ihn der Präsident des Gerichtes erster Instanz des Wohnsitzes des Versicherten.

Jede Partei kommt für die Honorare und Kosten ihres Sachverständigen auf. Die Honorare und Kosten des dritten Sachverständigen sowie die Kosten seiner Benennung werden zur Hälfte aufgeteilt. Für die Gefahren « Feuer », « Explosion », « Implosion », « Blitzschlag » und « Zusammenstoß » der Versicherung « Feuer » und nur für die Beträge, die über die in Artikel 38.1 vorgesehenen Tarife hinausgehen, streckt die Gesellschaft dem Versicherten jedoch im Falle der Anfechtung des Betrags des aufgrund dieser Garantie geschuldeten Entschädigung die Kosten des vom Versicherten benannten Sachverständigen und gegebenenfalls des dritten Sachverständigen in Höhe des angefochtenen Anteils vor.

Die Kosten müssen jedoch endgültig durch den Versicherten übernommen werden und müssen der Gesellschaft zurückgezahlt werden, wenn dem Versicherten nicht für diese Anfechtung Recht gegeben wurde.

Die Sachverständigen sind von allen gerichtlichen Formalitäten befreit. Ihre Entscheidung gilt souverän und unwiderruflich. Die Expertise kann auf keinen Fall die Rechte und Ausnahmen beeinträchtigen, die die Gesellschaft geltend machen kann.

Artikel 34: Modalitäten und Fristen für die Zahlung der Entschädigung

34.1. Die Gesellschaft zahlt:

- die Kosten für eine neue Unterbringung und die anderen Kosten des ersten Bedarfs spätestens innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum der Übermittlung der Belege für diese Kosten.
- den unbestritten geschuldeten Teil der Entschädigung, der einvernehmlich zwischen den Parteien festgestellt wurde,

innerhalb von 120 Tagen nach dem Schadensfall, sofern der Versicherte alle ihm durch den Vertrag obliegenden Verpflichtungen eingehalten hat, und außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Aussetzung der Entschädigungsfristen.

34.2. Im Falle des Wiederaufbaus und/oder des Ersatzes des Gebäudes und/oder der Wiederherstellung des Inhaltes zahlt die Gesellschaft dem Versicherten einen Teilbetrag von 80% der gemäß Artikel 6 vereinbarten vollständigen Entschädigung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Abschlussdatum der Expertise oder dem Datum der Festsetzung des Schadensbetrags. Der Rest (d.h. 20%) der vollständigen Entschädigung wird in Teilbeträgen im Zuge des Wiederaufbaus des Gebäudes oder der Wiederherstellung des Inhaltes gezahlt (insofern der erste Teilbetrag erschöpft ist).

34.3. Im Falle des Ersatzes des Gebäudes wird der Restbetrag (d.h. 20%) bei der Unterzeichnung der notariellen Kaufurkunde gezahlt.

Nach dem Schadensfall können die Parteien eine andere Verteilung der Zahlung der Entschädigungsteilbeträge vereinbaren.

34.4. Wenn der Vertrag eine Formel der automatischen Anpassung enthält, wird die Entschädigung für das beschädigte Gebäude, die am Tag des Schadensfalls berechnet wurde und von der die bereits bezahlte Entschädigung abgezogen wurde, jedoch entsprechend der etwaigen Erhöhung des letzten bekannten Indexes zum Zeitpunkt des Schadensfalls erhöht während der normalen Frist zum Wiederaufbau, die am Tag des Schadensfalls beginnt, ohne dass die somit erhöhte Entschädigung mehr als 120% der ursprünglich festgesetzten Entschädigung betragen darf; sie darf ebenfalls nicht höher sein als die tatsächlichen Gesamtkosten des Wiederaufbaus.

34.5. Wenn der Preis für den Wiederaufbau oder der Ersatzwert niedriger ist als die Entschädigung für das beschädigte Gebäude zum Neuwert am Tag des Schadensfalls, entspricht die Entschädigung mindestens diesem Wiederaufbau- oder Ersatzwert, zuzüglich 80% der Differenz zwischen der ursprünglich vorgesehenen Entschädigung und diesem Wiederaufbau- oder Ersatzwert, abzüglich des Prozentsatzes für die Abnutzung des beschädigten Gebäudes sowie der Steuern und Gebühren, die nach der Abnutzung gegebenenfalls auf diese Differenz zu zahlen wären.

34.6. Steuern: Unter Steuern sind alle Abgaben wie MWSt, Einregistrierungsgebühren sowie Notariatskosten zu verstehen.

- Alle Steuerabgaben auf die Entschädigung übernimmt der Empfänger.
- Die MWSt wird nur ersetzt, insofern ihre Zahlung und die Unmöglichkeit ihrer Erstattungsfähigkeit nachgewiesen werden. Dieser Artikel gilt nicht für die Haftungsversicherung.



34.7. Erfolgt der Wiederaufbau und/oder der Ersatz des Gebäudes oder die Wiederherstellung des Inhaltes nicht, so zahlt die Gesellschaft dem Versicherten eine Entschädigung, die auf 80% der gemäß Artikel 6 vereinbarten Gesamtentschädigung ohne Steuern oder Gebühren begrenzt ist, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Abschlussdatum der Expertise oder dem Datum der Festsetzung des Schadensbetrags.

34.8. Um die Entschädigung zu erhalten, muss der Versicherte am Abschlussdatum der Expertise alle Verpflichtungen aufgrund des Versicherungsvertrags erfüllt haben. Andernfalls beginnen die in den Artikeln 34.1. bis 34.7. vorgesehenen Fristen erst am Tag nach demjenigen, an dem der Versicherte die besagten vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.

34.9. In Abweichung von den vorstehenden Artikeln 34.1. bis 34.7.:

- falls Vermutungen bestehen, dass der Schadensfall möglicherweise auf eine absichtliche Handlung des Versicherten oder des Bezugsberechtigten der Versicherten zurückzuführen ist, sowie im Falle eines Diebstahls ist die Gesellschaft berechtigt, sich vor jedweder Zahlung eine Kopie der Strafakte zu besorgen: die Beantragung der Genehmigung auf Einsichtnahme dieser Akte erfolgt spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Abschluss der Expertise, und die etwaige Zahlung erfolgt innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum, an dem die Gesellschaft von den Schlussfolgerungen der besagten Akte Kenntnis erlangt hat, sofern der Versicherte oder der Bezugsberechtigte, der die Entschädigung fordert, nicht strafrechtlich verfolgt wird;
- wenn die Festsetzung der Entschädigung oder die versicherte Haftung angefochten werden, erfolgt die Zahlung der etwaigen Entschädigung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Abschluss der besagten Anfechtungsverfahren.

34.10. Der Versicherte darf auf keinen Fall, und sei es nur teilweise, die beschädigten Güter vernachlässigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sie zurückzunehmen, zu reparieren oder zu ersetzen.

Artikel 35: Regress gegen Dritte

Wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, eine Entschädigung zu zahlen oder sie bereits gezahlt hat, besitzt sie ein Regressrecht gegen Dritte, die für den Schadensfall haftbar sind. Sie wird also in alle Rechte und Klagen des Versicherten gegen diese Dritte eingesetzt. Folglich kann der Versicherte keinen Regressverzicht gegen eine Person oder eine Einrichtung ohne das vorherige Einverständnis der Gesellschaft annehmen.

Die Gesellschaft **verzichtet**, außer im Falle der Böswilligkeit, auf jeglichen **Regress** gegen:

- den Versicherten, seine Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie, seinen Ehepartner und seine Anverwandten in direkter Linie sowie gegen alle in seinem Haushalt wohnenden Personen, seine Gäste und sein Hauspersonal;
- die Miteigentümer, die gemeinsam durch diese Police versichert sind;
- die bloßen Eigentümer oder die Nutznießer, die gemeinsam durch diese Police versichert sind;
- die Lieferanten von Elektrizität, von durch Leitungen verteilterm Gas, Dampf und Wasser, Regien, insofern der Versicherte sein Regressrecht ihnen gegenüber abgeben musste.

Der Regressverzicht durch die Gesellschaft ist nur wirksam:

- insofern der Haftende nicht durch eine Haftungsversicherung gedeckt ist;
- insofern der Haftende nicht selbst Regress gegen irgendeinen anderen Haftenden ausüben kann.

In Bezug auf das im Rahmen der Versicherung « Persönliche Unfallversicherung » (Artikel 17) zahlbare Kapital tritt die Gesellschaft nicht in die Rechte des Versicherten gegen haftbare Dritte ein. Der Versicherte kann somit dieses Kapital gleichzeitig mit jeder anderen Summe, die er von Dritten erhalten würde, beziehen.

Artikel 36 : Dopperversicherung

Der Versicherte verpflichtet sich, bei einem Schadensfall der Gesellschaft alle Beträge, die durch gleich welche andere Versicherung für dieselben Güter versichert sind, spätestens innerhalb von acht Tagen, nachdem er Kenntnis vom Schadensfall erlangt hat, mitzuteilen.

Schäden an gleich welchem beweglichen Gut, das ausdrücklich in einer anderen Versicherung ungeachtet des Datums ihrer Unterzeichnung genannt wird, werden nicht übernommen, wenn sie sich aus einem Ereignis ergeben, das durch diesen anderen Vertrag gedeckt ist. Dieser Vertrag kann jedoch als Zusatz und nach Ausschöpfung der Garantie dieser anderen Versicherung geltend gemacht werden.

Artikel 37 : Mehrere Versicherungsnehmer

Wenn mehrere Personen den Vertrag unterschrieben haben, sind sie solidarisch und unteilbar gebunden.



Artikel 38 : Zusätzliche Garantien im Schadenfall (gemeinsam für alle Abschnitte, mit Ausnahme des Abschnitts « Arbeitskonflikte und Anschläge »)

Im Falle eines durch diesen Vertrag gedeckten Schadensfalls übernimmt die Gesellschaft (ohne Anwendung der Verhältnisregel in Höhe von 100% des versicherten Gesamtbetrags für Gebäude und Inhalt sowie in der durch den Versicherten angegebenen Reihenfolge) alle nachstehenden Garantieverweiterungen:

38.1. Sofern sie vom Versicherten eingegangen oder geschuldet waren oder er mit Bedacht gehandelt hat:

les frais de sauvetage (au-delà des montants assurés, le remboursement sera plafonné dans les limites autorisées par la loi; ces frais sont accordés également dans le cadre de garantie « Conflits du Travail et Attentats »);

- les frais de démolition et de déblai;
- die Rettungskosten (über die Versicherungsbeträge hinaus wird die Erstattung innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf einen Höchstbetrag begrenzt; diese Kosten werden ebenfalls im Rahmen der Garantie « Arbeitskonflikte und Anschläge » zugestanden;
- die Kosten für Abbruch und Räumung;
- die Kosten zur Erhaltung der versicherten Güter;
- die Kosten für die Instandsetzung des Gartens und der Anpflanzungen (Ersatz durch Jungpflanzen gleicher Art), die durch Hilfs-, Lös-, Schutz- und Rettungsarbeiten beschädigt wurden;
- Die Expertisekosten (einschließlich aller etwaigen Honorare sowie Steuern und Abgaben) obliegen dem Versicherten, wenn sie mehr als € 245,00 betragen. Diese Kosten betreffen die Schäden, die durch andere Versicherungen als für Haftung gedeckt sind, ohne dass die Erstattung € 16.430,00 überschreiten kann, und sind begrenzt auf:

5%	für eine Entschädigung über	€ 4.695,00
2%	für den Teil über	€ 46.946,00
1,5%	für den Teil über	€ 234.724,00
0,75%	für den Teil über	€ 469.449,00

Die Kosten in Bezug auf Schäden unter € 4.695,00 werden nicht übernommen.

Die aufgrund der Haftungsgarantie, der Mieter- oder Benutzerhaftung und der Garantie für « indirekte Verluste » geschuldeten Entschädigungen werden nicht berücksichtigt zur Festsetzung der Beteiligung der Gesellschaft an den Expertisekosten

38.2. Mietausfall und Kosten für die vorläufige Unterkunft, die mit Bedacht ausgelegt werden, wenn die Räume unbenutzbar geworden sind, innerhalb folgender Grenzen:

- für einen Versicherten, der Eigentümer (oder Hauptmieter) ist und das Gebäude bewohnt: die Gesellschaft erstattet die Kosten der vorläufigen Unterkunft, begrenzt auf die normale Dauer des Wiederaufbaus, ohne dass die Entschädigung höher sein kann als der jährliche Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume.

- für einen Versicherten, der Eigentümer (oder Hauptmieter) ist und das Gebäude nicht bewohnt: insofern das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadensfalls vermietet wurde, erstattet die Gesellschaft den Mietausfall, begrenzt auf die normale Dauer des Wiederaufbaus, ohne dass die Entschädigung den Betrag der Jahresmiete übersteigen darf.

- für einen Versicherten, der Mieter oder unentgeltlicher Bewohner des Gebäudes ist: die Gesellschaft erstattet die Kosten für die vorläufige Unterkunft, begrenzt auf die normale Dauer des Wiederaufbaus, abzüglich der Miete und, falls der Versicherte für die Schäden haftbar ist, den durch den Vermieter erlittenen Mietausfall, ohne dass die Entschädigung höher sein darf als der Betrag der Jahresmiete oder der jährliche Mietwert der unbewohnbar gewordenen Räume. Unter Miete ist die tatsächliche Miete zuzüglich der Nebenkosten zu verstehen.

- pour l'assuré propriétaire (ou locataire principal) qui n'occupe pas le bâtiment : dans la mesure où le bâtiment était donné en location au moment du sinistre, la compagnie rembourse la perte de loyer limitée à la durée normale de reconstruction sans que l'indemnité puisse dépasser le montant du loyer annuel.

- pour l'assuré locataire ou occupant à titre gratuit du bâtiment : la compagnie rembourse les frais de logement provisoire, limités à la durée normale de reconstruction, diminués du loyer et, si l'assuré est responsable des dégâts, la perte de loyer subie par le bailleur, sans que l'indemnité puisse dépasser le montant du loyer annuel ou la valeur locative annuelle des locaux rendus inutilisables.

Par loyer, il faut entendre le loyer effectif augmenté des charges.

Die Entschädigung für die Unbenutzbarkeit von Immobilien kann für denselben Zeitraum nicht gleichzeitig mit den « Kosten für die Unterkunft » bezogen werden.

38.3. Die Haftung für Sachschäden und Kosten des Vermieters gegenüber dem Mieter aufgrund von Art. 1721, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches oder des Eigentümers gegenüber dem unentgeltlichen Bewohner.

38.4. Die Kosten für den Regress gegen einen haftenden Dritten für Schäden, die die Gesellschaft gegebenenfalls nicht vollständig ersetzt hat, vorausgesetzt, dass dieser Regress sich einem Regress anschließt, den die Gesellschaft selbst gegen den besagten Dritten durchführt.



TEIL DREI : VERWALTUNG UND LAUFZEIT DES VERTRAGS

Artikel 39 : Beschreibung des Risikos

39.1. Verpflichtungen bei der Zeichnung

Bei der Zeichnung des Vertrags verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, der Gesellschaft alle Auskünfte zu erteilen, damit sie sich eine genaue Vorstellung vom Risiko machen kann.

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ist verpflichtet, der Gesellschaft alle Umstände zu melden, von denen er Kenntnis erlangt und von denen er vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass sie für die Gesellschaft Elemente zur Beurteilung des Risikos darstellen.

Es handelt sich insbesondere um :

- die Situation des Risikos und für die Garantie « Diebstahl und Vandalismus » die Postleitzahl des Ortes, an dem sich das angegebene Gebäude befindet;
- den Verwendungszweck des Gebäudes;
- für die Garantie « Diebstahl und Vandalismus » die Nutzungsart und jedes Element zur Beurteilung des Risikos;
- die berücksichtigten Parameter, wenn das Schätzungsmuster ergänzt wurde;
- Regressverzicht, die der Versicherungsnehmer oder der Versicherte gegebenenfalls gewährt haben.

39.2. Verpflichtungen im Laufe des Vertrags

- Im Laufe des Vertrags verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, die Gesellschaft umgehend über alle neuen Umstände oder Änderungen von Umständen zu benachrichtigen, von denen er Kenntnis erlangt und von denen er vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass sie zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des versicherten Risikos führen können.

- Zeitweilige Verlagerungen des Inhalts müssen jedoch nicht gemeldet werden, wenn sie nicht mehr als 90 Tage pro Versicherungsjahr ausmachen (Artikel 24).

- Innerhalb der Frist eines Monats ab dem Tag, an dem die Gesellschaft von einer falschen oder unvollständigen Beschreibung des Risikos oder einer Erschwerung desselben Kenntnis erlangt hat, kann die Gesellschaft:

- eine Änderung des Vertrags vorschreiben, die wirksam wird:

- an dem Tag, an dem sie von der falschen oder unvollständigen Beschreibung des Risikos Kenntnis erlangt hat;

- rückwirkend am Tag der Erschwerung des Risikos im Laufe des Vertrags, ungeachtet dessen, ob der Versicherungsnehmer oder der Versicherte diese Erschwerung gemeldet hat oder nicht.

- den Vertrag kündigen, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte.

- Wenn der Versicherungsnehmer das Angebot zur Änderung des Vertrags ablehnt oder wenn der Versicherungsnehmer es nach einer Frist von einem Monat ab dem Eingang dieses Angebots nicht angenommen hat, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Artikel 40 : Inkrafttreten des Vertrags

40.1. Bei Beantragung der Versicherung beginnt die Garantie um 0 Uhr am Tag nach dem Tag des Eingangs des für die Gesellschaft bestimmten Exemplars, insofern kein späteres Datum vereinbart wurde.

40.2. Bei einem Versicherungsvorschlag beginnt die Garantie an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum unter der Bedingung, dass die erste Prämie gezahlt wurde.

Artikel 41 : Dauer des Vertrags

Der Vertrag wird für die in den besonderen Bedingungen angegebene Dauer geschlossen. Diese Dauer kann nicht mehr als 1 (ein) Jahr betragen.

Anschließend wird er stillschweigend für aufeinander folgende Zeiträume von 1 (einem) Jahr verlängert, außer wenn eine der



Parteien durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Überreichung eines Briefes gegen Empfangsbestätigung wenigstens 3 Monate vor dem Ablauf des laufenden Versicherungszeitraums darauf verzichtet.

Artikel 42 : Die Prämie

42.1. Zahlung der Prämie

Sobald der Vertrag zustande gekommen ist, ist die Prämie zu zahlen.

Sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Prämie für ein Jahr. Sie ist an dem im Vertrag festgelegten Fälligkeitstag im Voraus zu zahlen.

Die Prämie ist einforderbar. Hierzu schickt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer eine Aufforderung zur Zahlung der Prämie.

Die Prämie beinhaltet alle Kosten, Abgaben und Steuern.

42.2. Nichtzahlung der Prämie

Bei Nichtzahlung der ersten Prämie tritt der Vertrag nicht in Kraft. Bei einem Schadensfall schuldet die Gesellschaft keine Entschädigung.

Bei Nichtzahlung der folgenden Prämien kann die Gesellschaft den Vertrag gemäß den Gesetzesbestimmungen aussetzen und/oder kündigen.

Artikel 43 : Auflösung des Vertrags

43.1. Kündigungsmodalitäten

Die Mitteilung der Kündigung erfolgt gemäß einer der nachstehenden Modalitäten:

- entweder durch Einschreibebrief;
- oder durch Gerichtsvollzieherurkunde;
- oder durch Überreichung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

43.2. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag vor Ende seiner normalen Laufzeit kündigen:

- Nach jeder Schadensmeldung, jedoch spätestens 30 Tage nach der Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung;
- Wenn die Gesellschaft den Vertrag teilweise kündigt, kann der Versicherungsnehmer ihn innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Kündigungsschreibens vollständig kündigen;
- Im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung über die Änderung kündigen, außer wenn diese auf eine allgemeine, durch die

zuständigen Behörden auferlegte Anpassung zurückzuführen ist;

- Im Falle einer Änderung des Tarifs, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von 3 Monaten nach der Zustellung der Tarifänderung kündigen, außer wenn diese auf eine allgemeine, durch die zuständigen Behörden auferlegte Anpassung zurückzuführen ist;
- Im Falle einer erheblichen und dauerhaften Herabsetzung des Risikos, wenn der Versicherungsnehmer nicht mit der durch die Gesellschaft vorgeschlagenen Minderung der Prämie einverstanden ist;
- Wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem für das Inkrafttreten vereinbarten Datum mehr als ein Jahr liegt;

43.3. Die Gesellschaft kann den Vertrag vor Ende seiner normalen Laufzeit kündigen

- Nach jeder Schadensmeldung, jedoch spätestens 30 Tage nach der Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung;
- Bei Nichtzahlung der Prämie;
- Im Falle einer Änderung des Risikos im Rahmen des in Artikel 39.2 dieses Vertrags beschriebenen Verfahrens ;
- Im Falle einer nicht korrekten Beschreibung des Risikos im Rahmen des in Artikel 39.1. dieses Vertrags beschriebenen Verfahrens.

43.4. Inkrafttreten der Kündigung

Wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigt, wird die Kündigung wirksam nach Ablauf einer Frist von einem Monat (drei Monate in den in den Artikeln 43.2 Strich 1 und 43.2 Strich 6 vorgesehenen Fällen) ab dem Tag nach

- der Hinterlegung des Einschreibebriefs bei der Post,
- der Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde,
- dem Datum der Empfangsbestätigung für die Überreichung des Kündigungsschreibens.

Wenn die Gesellschaft den Vertrag kündigt, tritt die Kündigung unter den gleichen Bedingungen in Kraft, außer wenn das Gesetz eine kürzere Frist erlaubt, insbesondere wenn die Gesellschaft den Vertrag nach einem Schadensfall kündigt und der Versicherte seine Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht erfüllt hat.

Die Gesellschaft gibt diese Frist in dem von ihr zugesandten Einschreibebrief an.

Artikel 44 : Verbindung zwischen der Garantie « Naturkatastrophen » und der Garantie « Feuer »

Jede Aussetzung, jede Nichtigkeit, jedes Ablaufen oder jede Kündigung der Garantie von Naturkatastrophen hat von Rechts wegen das Gleiche für die Garantie bezüglich der Gefahr Feuer zur Folge.



Ebenso hat jede Aussetzung, jede Nichtigkeit, jedes Ablaufen oder jede Kündigung der Garantie bezüglich der Gefahr Feuer von Rechts wegen das Gleiche für die Garantie Naturkatastrophen zur Folge.

Artikel 45 : Eigentumsübertragung

45.1. Eigentumsübertragung im Falle des Todes des Versicherungsnehmers:

- die Rechte und Pflichten des Versicherungsvertrags werden zu Gunsten oder zu Lasten des/der neuen Inhaber(s) der versicherten Interessen aufrechterhalten;
- sowohl die neuen Inhaber als auch die Gesellschaft können den Versicherungsvertrag durch Einschreibebrief bei der Post, durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Überreichen des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, die am Datum der Hinterlegung bei der Post, der Zustellungsurkunde oder der Empfangsbestätigung gilt. Diese Kündigungen werden spätestens innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod zugestellt. Die Gesellschaft kann die Kündigung des Vertrags in der durch Artikel 43.1 dieses Vertrags vorgeschriebenen Form innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie von dem Tod Kenntnis erlangt hat, zustellen. Solange der Austritt aus der etwaigen ungeteilten Gemeinschaft nicht der Gesellschaft mit Angabe des/der neuen Eigentümer(s) zur Kenntnis gebracht wurde, sind die Erben oder Anspruchsberechtigten solidarisch und unteilbar zur Ausführung des Vertrags verpflichtet.

45.2. Eigentumsübertragung durch Abtretung zwischen Lebenden:

- in Bezug auf bewegliche Güter endet die Versicherung von Rechts wegen, sobald der Versicherte die Güter nicht mehr besitzt;
- in Bezug auf unbewegliche Güter endet die Versicherung von Rechts wegen drei Monate nach dem Datum der Unterzeichnung der diesbezüglichen notariellen Urkunde, außer wenn der Versicherungsvertrag vorher ausläuft. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Versicherungsschutz des Abtretenden ebenfalls für den Übernehmer gewährleistet, wenn er nicht bereits aufgrund irgendeines anderen Vertrags einen Versicherungsschutz besitzt und sofern er auf seinen Regress gegen den Abtretenden verzichtet.

Artikel 46 : Wohnsitzwahl

Mitteilungen und Zustellungen an die Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie an ihrem Sitz erfolgen. Diejenigen an den Versicherungsnehmer erfolgen gültig an die Adresse, die dieser im Vertrag angegeben hat, oder an die Adresse, die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilt wurde.

Falls es mehrere Versicherungsnehmer gibt, ist jede Mitteilung an einen von ihnen gegenüber allen gültig.

Artikel 47 : Rangfolge der Bedingungen

Die eigenen Bedingungen für die einzelnen Garantien ergänzen die gemeinsamen Bedingungen und die Verwaltungsbedingungen und ersetzen sie, insofern sie anders lauten. Das gleiche gilt für die "besonderen Bedingungen" gegenüber den eigenen Bedingungen für die einzelnen Risiken, den "gemeinsamen Bedingungen" und den "Bedingungen Verwaltung und Laufzeit des Vertrags".

Die Rubriken « Fakultative Risiken » sind nur anwendbar, wenn sie in den besonderen Bedingungen vermerkt sind.

Diese finden zusätzlich zu oder in Abweichung von den Garantien, die durch die Rubriken der Formel « OPTIMALIA » gewährt werden, Anwendung.

Dieser Vertrag unterliegt den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 24.12.1992 zur Regelung der Versicherung gegen Feuer und andere Gefahren in Bezug auf einfache Risiken und entspricht dem Gesetz vom 25. Juni 1992 (abgeändert durch das Gesetz vom 16. März 1994) über den Landversicherungsvertrag.

Artikel 48 : Zuständigkeit im Streitfall

Für Streitsachen zwischen den Parteien dieses Vertrags sind die Gerichte von Verviers zuständig.

Jede Beschwerde bezüglich dieses Vertrags kann an den Ombudsmann für Versicherungen, Square de Meeüs 35 in 1000 BRÜSSEL, gerichtet werden. Das Einreichen einer Beschwerde beeinträchtigt nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, Gerichtsklage einzureichen.

Mitteilung gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten über den Versicherten werden in Dateien aufgezeichnet im Hinblick auf die Erstellung, die Verwaltung und die Ausführung der Versicherungsverträge.



Le responsable du traitement est L'Ardenne Prévoyante SA, avenue des Démineurs 5 à 4970 STAVELOT.

Verantwortlich für die Verarbeitung ist L'Ardenne Prévoyante SA, avenue des Démineurs 5 in 4970 STAVELOT.

Die betroffenen Personen erteilen ihr Einverständnis zur Verarbeitung der Daten über ihre Gesundheit, wenn sie für die Annahme, die Verwaltung und die Ausführung des Vertrags durch die Sachbearbeiter im Rahmen dieses Vertrags notwendig sind.

Alle Informationen werden mit größter Diskretion behandelt.

Der Versicherungsnehmer kann diese Daten einsehen und gegebenenfalls ihre Berichtigung erreichen. Wenn der Versicherte nicht im Rahmen von Aktionen des Direct Marketing kontaktiert werden möchte, werden seine Angaben auf einfache Anfrage hin kostenlos aus den betreffenden Listen gelöscht.

Jeder Betrug oder Betrugsversuch gegenüber der Versicherungsgesellschaft hat nicht nur die Kündigung des Versicherungsvertrags zur Folge, sondern ist auch Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 496 des Strafgesetzbuches. Außerdem wird der Betroffene in die Datei der Wirtschaftlichen Interessenvereinigung Datassur aufgenommen, die alle speziell durch die ihr angeschlossenen Versicherer verfolgten Risiken enthält.

Der Versicherte erteilt hiermit sein Einverständnis, dass das Versicherungsunternehmen L'Ardenne Prévoyante SA der WIV Datassur sachdienliche Angaben persönlicher Art ausschließlich im Rahmen der Risikobeurteilung und der Verwaltung der Verträge sowie der diesbezüglichen Schadensfälle mitteilt. Jede Person, die ihre Identität nachweist, ist berechtigt, sich an Datassur zu wenden, um die sie betreffenden Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls deren Berichtigung zu erreichen. Zur Ausübung dieses Rechts richtet die betreffende Person einen mit Datum und Unterschrift versehenen Antrag mit einer Kopie ihrer Personalausweises an folgende Adresse: Datassur, service Fichiers, 29 square de Meeûs in 1000 Brüssel.



LEXIKON :

Zur Auslegung dieses Vertrags gelten folgende Definitionen:

ABEX : Index der Baukosten, der alle sechs Monate durch die Belgische Expertenvereinigung festgelegt wird.

NEBENGEBAUDE : Untergeordnetes Bauwerk, das gegebenenfalls mit dem Hauptbau verbunden ist, einschließlich Gewächshäuser, an der in den besonderen Bedingungen angegebenen Adresse.

Sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vermerkt ist, sind ausschließlich zu privaten Zwecken dienende Nebengebäude bis zu € 2.000,00 je Nebengebäude, einschließlich des Inhalts, gedeckt.

VERSICHERTER : Der Versicherungsnehmer, die gewöhnlich in seinem Haushalt lebenden Personen, sein Personal, seine Beauftragten und seine Teilhaber in der Ausübung ihrer Funktionen und jede andere Person, die als Versicherter in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

GEBÄUDE :

Alle gegebenenfalls getrennten Bauwerke, die sich an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Ort befinden.

Der Begriff Gebäude beinhaltet:

- Fundamente;
- Höfe ;
- die auf Dauer mit den Immobilien verbundenen Güter (Art. 525 des Zivilgesetzbuches), unter Ausschluss der als Gerätschaften geltenden Güter;
- die von ihrer Zweckbestimmung her als Immobilien geltenden Güter, wie Zähler und Anschlüsse für Wasser, Gas, Dampf und Elektrizität, feste Heizungsanlagen, Einbauküchen und –Badezimmer sowie Sonnenkollektoren, insofern sie in den besonderen Bedingungen angeführt sind;
- Einfriedungen, auch wenn sie aus Anpflanzungen bestehen;
- an der Baustelle bereitstehende Materialien, die ins Gebäude eingearbeitet werden sollen, vorausgesetzt, sie gehören dem Versicherten.

Das Gebäude darf nur den nachstehenden Zweckbestimmungen dienen:

- Wohnung ;
- Private Garage ;
- Büros ;
- Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, mit Ausnahme einer Apotheke;
- andere, in den besonderen Bedingungen genannte Nutzungsweisen.

SCHMUCK : Insbesondere der Verschönerung dienende Objekte, die ganz oder teilweise aus Edelmetall (unter anderem Gold, Silber oder Platin) bestehen und/oder einen oder mehrere (Halb)Edelstein(e) oder eine oder mehrere Natur- oder Zuchtperle(n) aufweisen.

Uhren mit einem Katalogwert von mehr als € 2.000,00 gelten ebenfalls als Schmuck.

AM BODEN VERANKERTER CARPORT : Überdachter, frei stehender Autostellplatz, dessen Dachmaterial nicht weniger als 6 kg je m² wiegt und der durch eine Betonverankerung am Boden befestigt ist..

KELLER : Jeder Raum, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter der Ebene des Haupteingangs zu den Wohnräumen des Gebäudes, zu dem es gehört, befindet, mit Ausnahme der Kellerräume, die dauerhaft als Wohnräume oder zur Ausübung eines Berufes eingerichtet wurden.

SAMMLUNG : Zusammengetragene Objekte, die einen Zusammenhang aufweisen und wegen ihrer Schönheit, ihrer Seltenheit, ihrer Sonderbarkeit oder ihres dokumentarischen Wertes ausgewählt wurden. Beispiele: Briefmarken, Waffen, Schallplatten, alte Bücher und Originale, altes Steingut und Porzellan, alte Silberwaren, Kristall, Gemälde.

INHALT : Folgende Güter, wenn sie dem Versicherten gehören oder ihm anvertraut wurden und sich in dem genannten Gebäude, seinen Höfen, Zugängen und Gärten befinden:

- das Mobiliar, das heißt alle beweglichen Güter, die sich normalerweise in einer Wohnung befinden und zu Privatzwecken dienen, einschließlich der Haustiere;
- Geräte, das heißt alle beweglichen oder auf Dauer mit den Immobilien verbundenen Güter, die zu einem anderen beruflichen Zweck als die Ware dienen und Eigentum des Versicherten sind.
- Für den Mieter umfasst der Inhalt ebenfalls alle festen Einteilungen, alle durch ihn auf eigene Kosten vorgenommenen Gestaltungen und Verschönerungen.
- Zum Inhalt gehören Werte bis zu € 1.478,00.

Zum Inhalt gehören nicht:

- nicht eingefasste Schmuckperlen und Edelsteine;
 - sofern es nicht anders vermerkt ist, Automobile mit wenigstens 4 Rädern und einem Hubraum über 50 ccm.
- Für Gartengeräte gilt dieser Ausschluss nicht.

BESCHÄDIGUNG AN IMMOBILIEN INFOLGE VON DIEBSTAHL ODER VERSUCHTEM DIEBSTAHL: Der Diebstahl von Teilen des Gebäudes und Beschädigungen durch Diebe anlässlich eines Diebstahls oder eines versuchten Diebstahls

EXPLOSION : Plötzliche und gewaltsame Krafteinwirkungen infolge der Ausdehnung von Gas oder Dampf, ungeachtet dessen, ob sie vor dieser Einwirkung bestanden haben oder gleichzeitig entstanden sind.

RÄUMUNGS- UND ABRUCHKOSTEN: Die zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung von beschädigten versicherten Gütern erforderlichen Kosten.



SELBSTBETEILIGUNG: Mechanismus, nach dem der Versicherungsnehmer für einen ersten Teilbetrag sein eigener Versicherer bleibt.

Dieser Betrag wird automatisch gemäß dem Verhältnis von Artikel 7 dieser allgemeinen Bedingungen angepasst. Die Selbstbeteiligung wird vor der etwaigen Anwendung der Proportionalregel von der Entschädigung abgezogen.

ENGLISCHE SELBSTBETEILIGUNG: Mechanismus, wonach die Entschädigung für den Versicherten in dem Fall, dass sie höher ist als € 123,95 (Index 119,64), ihm durch die Gesellschaft vollständig ausgezahlt wird. Beträgt diese Entschädigung jedoch weniger als € 123,95 (Index 119,64), so schuldet ihm die Gesellschaft keine Entschädigung.

IMPLOSION: Plötzliche und gewaltsame Einwirkung von Kräften durch Eindringen von Gas, Dämpfen oder Flüssigkeiten in gleich welche Geräte und Behälter, einschließlich Rohre und Leitungen.

FEUER: Zerstörung der versicherten Güter durch Flammen, die sich außerhalb eines normalen Brennraums entwickeln und zu einer Feuersbrunst führen, die sich auf andere Güter ausdehnen kann.

DOMOTIKANLAGE: Sämtliche Informatik-, Elektronik-, Elektro- und Telekommunikationstechnologien zur Verwaltung eines Hauses durch eine Zentraleinheit unter Verwendung eines elektrischen Niederspannungsnetzes, um die Funktionen des Komforts, der Sicherheit, der Überwachung, der Energienutzung, der Kommunikation mit den ins System integrierten Haushaltsgeräten zu gewährleisten oder Automatismen zu steuern, einschließlich der daran angeschlossenen Geräte.

WASSERANLAGEN: Alle sowohl externen als auch internen Leitungen, die Wasser gleich welchen Ursprungs zuführen, befördern oder ableiten, sowie die an diesen Leitungen angeschlossenen Geräte. Aquarien sind diesen Geräten gleichgestellt.

WARE: Lagerbestände, Rohstoffe, Waren, in der Produktion befindliche Produkte, fertige Produkte, Verpackungen, Abfälle im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit oder den Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Güter, die der Kundschaft gehören.

LEICHTE MATERIALIEN: Alle Materialien mit einem Gewicht von weniger als 6 kg je m².

GARTEN MOBILIAR: Alle Tische, Stühle, Liegen und Bänke ohne Zubehör (wie Gartendekoration, Kissen, Sonnenschirme, Pavillons, usw.).

BESONDERE GEGENSTÄNDE: Stilmöbel, Kunst- und Sammlerobjekte, Gemälde, Silber- und Schmuckwaren, Pelze und im Allgemeinen alle seltenen oder wertvollen Objekte, die zu Privatzwecken dienen und nicht für eine Berufstätigkeit eines Versicherten verwendet werden (Ikonen, Skulpturen, Wandteppiche, Orientteppiche, Waffen, Kunstgegenstände, Porzellan,...).

SONNENKOLLEKTOREN:

- les panneaux solaires thermiques appelés capteurs solaires qui piègent la chaleur des rayonnements solaires et la transfèrent à un fluide caloporteur ;
- thermische Sonnenkollektoren, die als Solarmodule bezeichnet werden, die Wärme der Sonnenstrahlung einfangen und an ein Fluid als Wärmeträger abgeben;
- Photovoltaik-Sonnenkollektoren, die das Licht in Elektrizität umwandeln.

VERSICHERUNGSNEHMER: Der Unterzeichner des Vertrags.

SCHNEE- UND EISDRUCK: Der Druck einer Anhäufung von Schnee oder Eis sowie das Herabstürzen oder Verschieben einer Schnee- oder Eismasse.

STURM: Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mindestens 80 km in der Stunde, die durch die nächstgelegene Station des Königlichen Meteorologischen Instituts zum bestimmten Gebäude gemessen wurde, oder Wind mit einer solchen Geschwindigkeit, dass er Zerstörungen oder Schäden in einem Umkreis von 10 km rund um die versicherten Güter verursacht:

- entweder an Bauwerken, die gegen Sturm versicherbar sind gemäß den Bedingungen dieses Abschnitts;
- oder an anderen Gütern mit einem gleichwertigen Windwiderstand.

DRITTER: Jede andere Person als ein Versicherter.

WERTGEGENSTÄNDE: Münzen, Barren und Edelmetalle, Banknoten, Brief- und Steuermarken, Schecks, Warenwechsel, Obligationen und Aktien, Post- oder Telegrafenanweisungen und ähnliches, Bank- und Kreditkarten, selbst wenn es Sammlerobjekte sind.

NEUWERT:

- Für das Gebäude: der Kostenpreis des Neubaus, einschließlich der Honorare für Architekten und Studienbüros sowie, falls sie nicht steuerlich rückzahlbar oder abzugsfähig sind, Steuern und Gebühren jeglicher Art.
- Für den Inhalt: der Kostenpreis für die Wiederherstellung im Neuzustand, einschließlich der Steuern und Gebühren gleich welcher Art, falls sie nicht steuerlich rückzahlbar oder abzugsfähig sind.
- Im Falle des Wiederaufbaus, des Ersatzes, der Wiederherstellung im Ausland dürfen diese Steuern, Gebühren



und Honorare nicht höher sein als diejenigen, die normalerweise in Belgien übernommen worden wären.

REALWERT : Der Neuwert abzüglich der Abnutzung.

ERSATZWERT : Der normalerweise auf dem nationalen Markt für ein identisches oder ähnliches Gut zu zahlende Kaufpreis.

MARKTWERT : Der Verkaufswert

TAGESWERT : Der Börsen-, Markt- oder Ersatzwert an einem bestimmten Tag.

VANDALISMUS : Absichtliche, unbegründete oder bösartige Handlung mit der Folge, die versicherten Güter zu zerstören oder zu beschädigen.

ABNUTZUNG : Die Wertminderung infolge des Alters des Gutes, seiner Benutzung, der Häufigkeit und der Qualität seines Unterhalts.

KUNSTVERGLASUNG : Auf handwerkliche Weise hergestellte Verglasung, das heißt manuell und einzigartig hinsichtlich der Form, der Farbe und der Dekoration.

